111 Schemata aus dem Zivilrecht, die du kennen solltest.

111 ausformulierte Schemata und mehr als 500 Definitionen aus dem BGB AT, Schuldrecht AT, Schuldrecht BT, Sachenrecht, Familien- und Erbrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilprozessrecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal, ob Grundstudium oder Examensphase. Jura verstehen ohne viel BlaBla. Versprochen!

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Unser Ziel war von Anfang an klar: Wir wollen dir das Jurastudium erleichtern. Dafür haben wir Schemata entwickelt, die dir juristische Inhalte übersichtlich und verständlich näherbringen. Keine langatmige Prosa, keine verwirrenden Beispiele – stattdessen prägnante Inhalte, klar strukturiert und auf den Punkt gebracht.

Das Inhaltsverzeichnis ist interaktiv: Mit einem Klick gelangst du direkt zum gewünschten Schema. Unsere Quellen und Verweise führen dich häufig direkt zu Beck, Juris oder einschlägiger Rechtsprechung. Jedes Schema enthält eine kurze Übersicht und eine ausführliche Version. Ergänzend findest du passende Definitionen, die sowohl separat als auch direkt in den Schemata verfügbar sind. So behältst du den Überblick und kannst deine Lernzeit effektiv nutzen.

Wir freuen uns über dein Feedback! Mit deinen Anregungen und Verbesserungsvorschlägen hilfst du uns, unser Lernangebot kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern. Über den Feedback-Link kannst du uns jederzeit deine Rückmeldung schicken.

Jetzt wünschen wir dir viel Erfolg und Spaß beim Lernen – du schaffst das!

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Mit heyJura



Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil 1

Aufbau eines Anspruchs 2
Prüfungsreihenfolge der zivilrechtlichen Ansprüche 12
Die Willenserklärung 17
Der Vertragsschluss 36
Formgebote 48
§§ 104 ff. BGB – Geschäftsunfähigkeit 57
§§ 106 ff. BGB – Minderjährigenrecht 68
§§ 142, 119 ff. BGB – Anfechtung 87
§§ 164 ff. BGB – Stellvertretung 102
§ 177 BGB – Vertreter ohne Vertretungsmacht (falsus procurator) 124
§ 179 BGB – Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (falsus procurator) 131
Die Einrede der Verjährung 141
§ 228 BGB – Defensivnotstand 150
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 156

Schuldrecht AT 170

Grundprinzipien des Allgemeinen Schadensrechts 171
Umfang der Haftung – §§ 249 ff. BGB 174
§ 275 I BGB – Unmöglichkeit 186
Schadensersatz statt und neben der Leistung 197
§ 280 I BGB – Schadensersatz neben der Leistung 205
§§ 280 I, 311 II, 241 II BGB – Culpa in contrahendo (c.i.c.) 212
§ 280 I BGB – Schadensersatz statt der Leistung wegen Nicht- o. Schlechtleistung 218
§§ 280 I, III, 283 BGB – Schadensersatz statt der Leistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit 226
§ 285 BGB – Herausgabe des Erlangten 235
§§ 293 ff. BGB – Annahmeverzug (Gläubigerverzug) 251
§§ 311a II, 275 IV BGB – Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit 259

§ 313 BGB – Störung der Geschäftsgrundlage 267
§§ 323, 326 V BGB – Rücktritt 276
§§ 328 ff. BGB – Vertrag zugunsten Dritter (VzD) 281
§§ 346 I, 326 V BGB – Rücktritt bei Unmöglichkeit 288
§§ 355 ff. BGB – Widerruf 295
§§ 387 ff. BGB – Aufrechnung 303
§§ 398 ff. BGB – Abtretung 310
Drittschadensliquidation 316
Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter (VSD) 319
Schuldrecht BT 324
§§ 434, 435 BGB – Mangelbegriff 325
§§ 437 Nr. 1, 439 BGB – Nacherfüllung 343
§§ 437 Nr. 2, 323, 326 V, 440 BGB – Rücktritt wegen Mängeln 352
§§ 437 Nr. 2, 441 BGB – Minderung 357
§§ 437 Nr. 3, 280 ff. BGB – Schadensersatz wegen Mängeln 362
§§ 327i Nr. 1, 327l BGB – Nacherfüllung bei Verbraucherverträgen über digitale Produkte 368
§ 535 II BGB – Anspruch auf Mietzahlung 381
§ 536 BGB – Anspruch auf Mietminderung 397
§ 536a BGB – Schadensersatzanspruch des Mieters 408
§§ 562 ff., 578 BGB – Vermieterpfandrecht 420
§ 633 BGB – Mangelbegriff Werk 428
§§ 634 Nr. 2, 637 BGB – Selbstvornahme 434
§§ 634 Nr. 3, 323, 326 V, 636 BGB – Rücktritt wegen Mängeln 439
§§ 634 Nr. 3, 638 BGB – Minderung 445
§§ 634 Nr. 4, 280 ff. BGB – Schadensersatz wegen Mängeln 450
§ 635 BGB – Anspruch auf Nacherfüllung 455
§ 647 BGB – Werkunternehmerpfandrecht 460
§§ 677, 683 S. 1, 670 BGB – Echte berechtigte GoA 466
§§ 677, 684 S. 1 BGB – Echte unberechtigte GoA 474
§ 687 I BGB – Irrtümliche Eigengeschäftsführung (Unechte GoA) 481
§ 687 II BGB – Angemaßte/vorsätzliche Eigengeschäftsführung (Unechte GoA) 487
§ 812 I S. 1 Alt. 1 BGB – Herausgabeanspruch 493

§ 812 I S. 1 Alt. 2 BGB – Herausgabeanspruch 503
§ 816 I S.1 BGB – Entgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten 512
§ 816 I S.2 BGB – Unentgeltliche Verfügung eines Nichtberechtigten 518
§ 816 II BGB – Leistung an einen Nichtberechtigten 523
§ 822 BGB – Herausgabepflicht Dritter 527
§ 823 I BGB – Schadensersatzpflicht 531
§ 823 II BGB – Schadensersatzpflicht 549
§ 831 BGB – Haftung für den Verrichtungsgehilfen 556
Sachenrecht 561
Grundlagen & Grundprinzipien des Sachenrechts 562
§ 861 BGB – Anspruch wegen Besitzentziehung 566
§ 862 BGB – Anspruch wegen Besitzstörung 575
§§ 873 I, 925 I BGB – Übereignung unbeweglicher Sachen 583
§ 883 BGB – Ersterwerb einer Vormerkung 589
§§ 398, 401 BGB analog – Zweiterwerb einer Vormerkung 596
§ 892 BGB – Gutgläubiger Eigentumserwerb 600
§ 904 BGB – Aggressivnotstand 604
§§ 929 ff. BGB – Eigentumserwerb an beweglichen Sachen 611
§§ 929, 932 ff. BGB – Gutgläubiger Eigentumserwerb an beweglichen Sachen 623
§ 946 BGB – Verbindung mit einem Grundstück 630
§ 950 BGB – Verarbeitung 636
§ 951 i.V.m. §§ 812 ff. BGB – Wertersatz für Eigentumsverlust 641
§ 985 BGB – Herausgabeanspruch 645
§§ 987 I, 990 BGB – Nutzungsersatzansprüche gegen den verklagten oder bösgläubigen Besitzer 654
§ 988 BGB – Nutzungen des unentgeltlichen Besitzers 661
§§ 989, 990 BGB – Schadensersatzanspruch des Eigentümers 666
§ 991 BGB – Haftung des Besitzmittlers 673
§ 994 BGB – Notwendige Verwendungen 681
§ 996 BGB – Nützliche Verwendungen 687
§ 1004 BGB – Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch 692
§§ 873, 1113 ff. BGB – Ersterwerb einer Hypothek 701
§§ 398, 1153, 1154 BGB – Zweiterwerb einer Hypothek 713

§§ 873, 1191 ff. BGB – Ersterwerb einer Grundschuld 719
§§ 398, 413, 1192 BGB – Zweiterwerb einer Grundschuld 731
Familienrecht 736
Grundbegriffe Familienrecht 737
§§ 1297 ff. BGB – Verlöbnis 740
Ehe 748
Eheliches Güterrecht 757
§ 1365 BGB – Verfügung über das Vermögen im Ganzen 769
§ 1369 BGB – Verfügungen über Haushaltsgegenstände 776
§§ 1564 ff. BGB – Scheidung 782
§§ 1626 ff. BGB – Elterliche Sorge 792
Erbrecht 799
§ 1937 BGB – Wirksamkeit der Verfügung von Todes wegen 800
§§ 1922 ff. BGB – Erbrechtsfolge 815
§ 2303 BGB – Pflichtteilsberechtigte 832
Gesellschaftsrecht 849
§§ 705 ff. BGB – Rechtsnatur der Gesellschaft (GbR) 850
§§ 105 ff. HGB – Offene Handelsgesellschaft (OHG) 869
§§ 161 ff. HGB – Kommanditgesellschaft (KG) 878
§§ 1 ff. GmbHG – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) 886
Handelsrecht 895
§§ 48 ff. HGB – Prokura 896
§ 54 HGB – Handlungsvollmacht 904
§ 56 HGB – Ladenvollmacht 909
§ 366 HGB – Gutgläubiger Erwerb 915
§ 377 HGB – Unverzügliche Mangelrüge 923
Kaufmännisches Bestätigungsschreiben 931
Zivilprozessrecht 936
Ablauf des Zivilverfahrens 937
Gerichtliche Zuständigkeit in der ZPO 944
Parteien des Rechtsstreits 950

Prozessmaximen im Zivilverfahren 955
§§ 263 ff. ZPO – Objektive Klageänderung 959
§§ 330 ff. ZPO – Versäumnisurteil 965

§§ 106 ff. BGB – Minderjährigenrecht

Kurzschema

I. Anspruch entstanden

1. Vertragsschluss

P: § 131 II BGB – Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen

2. Schwebende Unwirksamkeit, § 108 I BGB

a. Beschränkt Geschäftsfähiger, §§ 2, 106 BGB

b. Ohne die erforderliche Einwilligung, § 107 BGB

aa. Erforderlichkeit der Einwilligung: Bei nicht lediglich rechtlich vorteilhaftem Geschäft, § 107 BGB

bb. Keine Erteilung der Einwilligung, §§ 182, 183 S. 1 BGB

cc. Oder Widerruf der Einwilligung gem. § 183 S. 2 BGB

c. Einwilligung durch Überlassen von Mitteln, Taschengeldparagraph § 110 BGB

3. Rechtsfolge: Abhängigkeit der Wirksamkeit von der Genehmigung

a. Genehmigungserklärung, §§ 182, 184 BGB

b. Keine Unwirksamkeit der Aufforderung gem. § 108 II BGB

c. Sonderfall des § 108 III BGB

d. Kein Widerruf gem. § 109 BGB

II. Anspruch nicht erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§§ 106 ff. BGB – Minderjährigenrecht

Schema

Merke: Der Minderjährigenschutz im BGB ist in jeder Fallkonstellation, in der eine sieben bis 17-jährige Person involviert ist, zu berücksichtigen. Insofern ist der individuelle Entwicklungsstand nicht von Relevanz; es gelten hingegen starre Altersgrenzen.

Das System der *Geschäftsfähigkeit* ist abgestuft, man unterscheidet:

- *Unbeschränkte Geschäftsfähigkeit*

 Grundsätzlich ist jede volljährige Person im Umkehrschluss zu §§ 104, 106 BGB voll geschäftsfähig.

- *Beschränkte Geschäftsfähigkeit*

 Für Minderjährige von sieben bis 17 Jahren, sehen die §§ 108 ff. BGB ein besonderes Rechtsfolgenregime vor, das im Folgenden erläutert wird.

- *Geschäftsunfähigkeit*

 Willenserklärungen von Personen unter sieben Jahren und in besonderen altersunabhängigen Fällen sind nichtig, § 105 BGB. Siehe hierzu das *Schema zur Geschäftsunfähigkeit*.

I. Anspruch entstanden

1. Vertragsschluss

P: § 131 II BGB – Wirksamwerden gegenüber nicht voll Geschäftsfähigen

Im Rahmen des Vertragsschlusses kann bei der Wirksamkeit derjenigen Willenserklärung, die dem beschränkt Geschäftsfähigen gegenüber abgegeben wurde, problematisiert werden, ob die Voraussetzungen des § 131 II BGB vorliegen. Demnach gilt eine rechtlich nachteilige Willenserklärung erst mit Zugang beim gesetzlichen Vertreter als wirksam.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Hinweis: Der § 131 II BGB birgt systematisch einige Widersprüche zum System der §§ 106 ff. BGB. Man muss sich aber nicht den Kopf darüber zerbrechen, wie man ihn anwendet. Es gibt vier Ansichten, welche *nicht* auswendig gelernt werden müssen. Es kann einer Ansicht ohne weitere Begründung gefolgt werden oder – je nach Schwerpunktsetzung – alle genannt werden, denn sie führen zum selben Ergebnis (Felsch, Jutrzenka: Von Sinn und Unsinn einer Zugangsregelung, ZJS 6/2020, 544, 545).

- *Lediglich rechtlich vorteilhafte Willenserklärung*
 Einhellig unproblematisch ist § 131 II BGB, wenn das Angebot dem Minderjährigen gegenüber abgegeben wurde: Es ist stets lediglich rechtlich vorteilhaft, weil es seinen Rechtskreis erweitert mit der Handlungsoption zu einem Vertrag, ohne ihn zu verpflichten.

 Ging das Angebot vom Minderjährigen aus, so spalten sich die Ansichten.

 Einer Ansicht nach ist § 131 II BGB generell subsidiär gegenüber § 108 BGB und bei Willenserklärungen gerichtet auf den Vertragsschluss nicht anzuwenden (Jauernig/Mansel BGB § 131 Rn. 2).

 Einer anderen Ansicht nach wirkt die Genehmigung des Vertrags gem. § 108 I BGB auch bezüglich des Zugangsmangels (BGH NJW 1967, 1800, 1802; Grüneberg/Ellenberger, § 131 Rn. 3).

 Einer weiteren Ansicht nach ist die Annahme einfach lediglich rechtlich vorteilhaft, weil keine negativen Konsequenzen aus ihr erwachsen, da der Vertrag trotzdem von § 108 BGB abhängt (Staudinger/Singer/Benedict, § 131 Rn. 67).

 Hinweis: Losgelöst von diesem vertraglichen Schema findet diese Norm auch auf andere empfangsbedürftige Willenserklärung, beispielsweise die Anfechtung oder den Widerruf eines Vertrages gegenüber dem Minderjährigen, Anwendung. Dort ist die Problematik des Verhältnisses von § 131 II BGB zu den §§ 106 ff. BGB nicht prekär. Schließlich

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

wären zwei Punkte in diesen Fällen gegebenenfalls noch anzusprechen:

- *Entbehrlichkeit durch Einwilligung*
 Ist die Willenserklärung als rechtlich nachteilhaft qualifiziert worden (so Ansicht 1 bezüglich der Annahme) kommt gem. § 131 II S. 2 BGB noch in Betracht, dass eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters den Zugang bei ihm entbehrlich macht.

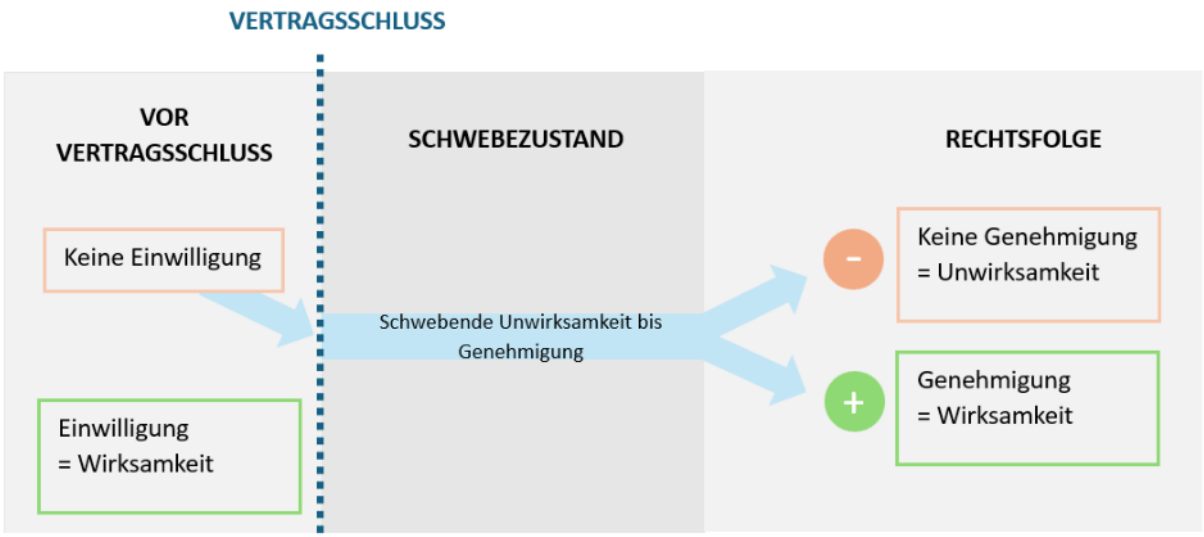
- *Wirksamwerden beim gesetzlichen Vertreter*
 Liegt auch eine Einwilligung nicht vor, so wird die Willenserklärung tatsächlich erst mit Zugang bei dem gesetzlichen Vertreter wirksam.

2. Schwebende Unwirksamkeit gem. § 108 I BGB

Gem. § 108 I BGB hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter des beschränkt Geschäftsfähigen ab, wenn der Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung geschlossen wurde.

Daraus ergibt sich das folgende bildlich strukturierte Prüfungsschema, für dessen Rechtsfolge die notwendige Einwilligung nicht vorliegen darf. Erst im Rahmen der Rechtsfolge der schwebenden Unwirksamkeit wird dann auch eine Genehmigung angesprochen.

Bildlich kann das Rechtsfolgenregime der §§ 108 ff. BGB so dargestellt werden:



Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

a. Beschränkt Geschäftsfähiger, §§ 2, 106 BGB

Beschränkt geschäftsfähig sind Minderjährige, die das 7., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, §§ 2, 106 BGB.

b. Ohne die erforderliche Einwilligung, § 107 BGB

Voraussetzung für die schwebende Unwirksamkeit eines Vertrages gem. § 108 I BGB ist ein Vertragsschluss eines Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung.

Also wird zunächst geprüft, wann die Einwilligung erforderlich ist, was uns § 107 BGB sagt und dann, ob eine wirksame Einwilligung vorliegt. Schließlich wird noch auf den Sonderfall des §§ 110 BGB eingegangen

aa. Erforderlichkeit der Einwilligung: Bei nicht lediglich rechtlich vorteilhaftem Geschäft, § 107 BGB

Ein Geschäft ist *lediglich rechtlich vorteilhaft*, wenn es den Minderjährigen weder verpflichtet noch dessen bestehende Rechte aufhebt oder mindert. Dann bedarf es keiner Einwilligung.

i. Verpflichtungsgeschäfte

Zweiseitig verpflichtende Geschäfte sind immer (!) rechtlich nachteilhaft für den Minderjährigen, weil dieser in jedem Fall zur Erbringung einer Leistung verpflichtet wird. In diesem Zusammenhang ist eine wirtschaftliche Betrachtung nicht entscheidend, sondern allein, ob der Minderjährigen rechtlich verpflichtet wird.

Beispiel 1:

Kaufvertrag, Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag

Beispiel 2:

Selbst, wenn ein Kaufvertrag eines 16-Jährigen über ein Auto zu 1-€ abgeschlossen wird, wird der Minderjährige zur

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Zahlung des einen Euros verpflichtet und ein solches rechtlich nachteiliges Geschäft bedarf der Einwilligung.

Einseitig verpflichtende Geschäfte sind nur rechtlich vorteilhaft für den Minderjährigen, wenn dieser nicht verpflichtet wird.

Beispiel:

Schenkungsvertrag zugunsten dem Minderjährigen als Beschenkter, nicht jedoch, wenn der Minderjährige Schenker wäre.

Unvollkommen zweiseitig verpflichtende Geschäfte, das heißt Verpflichtungsgeschäfte bei denen Leistung und Gegenleistung nicht im Synallagma stehen, sind wegen Nebenleistungspflichten für den Minderjährigen ebenfalls rechtlich nachteilhaft.

Beispiel 1:

Der Leihvertrag ist unentgeltlich, lediglich der Verleiher trägt die Hauptleistungspflicht zur Gestattung des Gebrauchs der Sache. Schließt ein Minderjähriger als Entleiher den Vertrag, wird er trotzdem als Nebenleistungspflicht zum vertragsgemäßen Verbrauch, zur Tragung etwaiger Erhaltungskosten und zur Rückgabe nach Zeitablauf verpflichtet, vgl. §§ 598 ff. BGB.

Beispiel 2:

Genau so ist dies beim Auftrag. Beauftragt der Minderjährige jemanden, ist nur der Beauftragte zur Erfüllung des Auftrags verpflichtet. Der Auftraggeber jedoch zum Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

ii. Verfügungsgeschäfte

Bei *Verfügungsgeschäften*, namentlich am klausurrelevantesten bei der Übereignung gem. § 929 S. 1 BGB, ist zu unterschieden, ob dem Minderjährigen das Eigentum übertragen oder entzogen wird, das heißt seine Rechte erweitert oder gemindert bzw. aufgehoben werden.

Beispiel:

Der E möchte dem 10-jährigen F Eigentum an seinem Fahrrad übertragen, woraufhin sie sich nach § 929 S. 1 BGB dinglich einigen (Trennungs- und Abstraktionsprinzip beachten).

iii. Neutrale Geschäfte

Neutrale Geschäfte, das heißt Geschäfte, die dem Minderjährigen weder einen Vor- noch einen Nachteil bringen, sind wortlauttechnisch nicht von einem „lediglich rechtlichen Vorteil" i.S.d. § 107 BGB umfasst.

Trotzdem sind sie nach herrschender Meinung nicht einwilligungsbedürftig.

Mittels einer teleologischen Reduktion wird vom Sinn und Zweck der Norm darauf geschlossen, dass nur bei einem Nachteil die Einwilligung notwendig für die Erreichung des Minderjährigenschutzes ist (MüKoBGB/Spickhoff BGB § 107 Rn. 54).

Beispiel 1:

Wenn ein Minderjähriger als Stellvertreter für eine andere Person agiert, vgl. § 165 BGB, widerfahren ihm weder rechtliche Nachteile noch Vorteile, da die Willenserklärung des Stellvertreters nur für und gegen den Vertretenen wirkt, § 164 BGB. Zu den Folgen bei fehlender Vollmacht siehe hierzu das *Schema zum falsus procurator*.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Beispiel 2:

Die Eigentumsverfügung über Eigentum, das nicht dem Minderjährigen gehört: Der 10-jährige M verschenkt das Handy seiner Mutter, vgl. § 185 BGB.

bb. Keine Erteilung der Einwilligung, §§ 182, 183 S. 1 BGB

Ist das Geschäft nicht lediglich rechtlich nachteilhaft so bedarf es nun der Einwilligung. Diese dürfte auch nicht von den gesetzlichen Vertretern erteilt worden sein.

Hinweis: An dieser Stelle prüft man gegen die Intuition. Erinnern wir uns, dass die Rechtsfolge, die gem. § 108 I BGB geprüft wird, die schwebende Unwirksamkeit ist. Dafür darf eben keine Einwilligung vorliegen.

Eine *Einwilligung* ist die vorherige Zustimmung zum Vertrag (Legaldefinition in § 183 S. 1 BGB). Die Voraussetzungen der Zustimmung nennt uns § 182 BGB. Die Einwilligung kann gegenüber dem einen oder dem anderen Teil erteilt werden, das heißt gegenüber dem Minderjährigen oder gegenüber dem Vertragspartner.

cc. Oder Widerruf der Einwilligung gem. § 183 BGB

§ 183 BGB nennt uns nicht nur die Legaldefinition der Einwilligung, sondern regelt auch dessen Widerruflichkeit bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts.

Beispiel:

Die Eltern der 13-jährigen M erteilen ihr am Montag die Einwilligung zum Kauf eines Computers. Am Dienstag widerrufen sie diese, weil die M beim Rauchen erwischt wurde. Somit liegt keine wirksame Einwilligung mehr vor. Anders läge der Fall nach Abschluss des Kaufvertrages, der qua Einwilligung schon wirksam geworden wäre.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Hätte M am Dienstagmorgen den Computer gekauft, wäre kein Widerruf gem. § 183 S. 1 BGB mehr möglich!

c. *Einwilligung durch Überlassen von Mitteln, Taschengeldparagraph § 110 BGB*

Die Norm sagt folgendes: „Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind."

Der Hintergrund des § 110 BGB besteht in der Erziehungsfunktion, Minderjährige im Rahmen der Erlaubnis der Eltern an die vollständige Geschäftsfähigkeit heranzuführen (MüKoBGB/Spickhoff BGB § 110 Rn. 1).

Das Überlassen von Mitteln ist als besondere Form der Einwilligung zu verstehen; § 110 BGB dient als Auslegungsregel zu § 107 BGB.

Bezüglich der Einwilligung kommt es auf § 107 BGB an, in dessen Prüfung der § 110 BGB auch folgend eingebettet ist.

Nochmals zum systematischen Verständnis: § 110 BGB ist unanwendbar, wenn in den Vertrag entweder bereits eingewilligt oder dieser vor Leistungsbewirkung genehmigt wurde (Jauernig/Mansel BGB § 110 Rn. 1).

> *Hinweis:* Die Einordnung des § 110 BGB ist umstritten. Einer Ansicht zufolge ist § 110 BGB ein Wirksamkeitsgrund, der noch nach der Genehmigung zu prüfen ist. Nach der herrschenden Meinung, der hier gefolgt wird, stellt das Überlassen von Mittel eine Einwilligung dar (Grüneberg/Ellenberger § 110 Rn. 1). Dieser Streit ist nie (!) auszuführen, vielmehr ist sich für eine Prüfungsreihenfolge zu entscheiden. Beide Ansichten kommen in der Prüfung zum selben Ergebnis.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

i. Vertrag eines Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung

Zunächst muss ein Vertrag eines Minderjährigen ohne die erforderliche Einwilligung vorliegen. Dies kann regelmäßig mit einem Verweis auf oben bejaht werden.

ii. Überlassen von Mitteln

Mittel, im Regelfall Geld, können durch die gesetzlichen Vertreter oder durch Dritte überlassen werden. In letzterem Fall ist zusätzlich die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig. § 110 BGB unterschiedet zwischen der Überlassung zu einem bestimmten Zweck und zur freien Verfügung.

- *Überlassung zu einem bestimmten Zweck*

 Wird den Mitteln gegenüber dem Minderjährigen ein bestimmter Zweck auferlegt bzw. ein solcher ausgeschlossen, so erstreckt sich die Einwilligung nur auf diejenigen Rechtsgeschäfte, die nach der Auslegung durch die gesetzlichen Vertreter nach ihrer Widmung umfasst sein sollen.

 Beispiel:

 Die Eltern der 14-jährigen M geben ihr 50 EUR zum Geburtstag und sagen ihr „sie solle sich was Anständiges für die Schule kaufen“. Nach der Auslegung der Widmung der E ist davon auszugehen, dass Süßigkeiten, Schminke oder Schmuck nicht von der Einwilligung (§ 107 BGB) gedeckt sind.

- *Überlassung zur freien Verfügung*

 Die Überlassung ohne Widmung bzw. zur unbeschränkten Verfügung ist kein Freifahrtschein für den wirksamen Abschluss jedes erdenklichen Rechtsgeschäfts durch den Minderjährigen. Dabei ist auf den mutmaßlichen Willen der gesetzlichen Vertreter abzustellen (MüKoBGB/Spickhoff BGB § 110 Rn. 29).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Beispiel:

Wird einem Minderjährigen Taschengeld ohne eine Einschränkung überlassen, ist nach der Erziehungsfunktion und dem mutmaßlichen Willen seiner Eltern auszulegen, dass dadurch keine Einwilligung in den Kauf von Zigaretten erteilt wird.

iii. Bewirken der vertragsmäßigen Leistung

Schließlich muss die Primärleistungspflicht des Minderjährigen bestimmt werden und geprüft werden, ob diese vollständig *bewirkt* wurde.

Beispiel:

Übergabe und Übereignung der Kaufsache als Verkäufer, Vollständige Kaufpreiszahlung als Käufer

Hier ist Vorsicht geboten bei Ratenzahlungen, bei denen als beliebtes Sachverhaltsdetail bei nicht vollständiger Abzahlung kein „Bewirken" vorliegt.

3. Rechtsfolge: Schwebende Unwirksamkeit bis zur Genehmigung

Schließt der Minderjährige einen Vertrag,

- ohne dadurch einen lediglich rechtlichen Vorteil zu erlangen und
- ohne die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt zu haben, die ihm zur Verfügung gestellt wurden
- sowie ohne vorherige Zustimmung,

so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der *Genehmigung* (nachträglichen Zustimmung) des Vertreters ab. Das Rechtsgeschäft ist mithin schwebend unwirksam (Ellenberger, § 108 Rn. 1 ff.).

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

a. Erteilung der Genehmigung, §§ 182, 184 BGB

Durch Genehmigung gegenüber dem Minderjährigen oder dem anderen Teil (vgl. § 182 I BGB) im Sinne des § 184 BGB, wird dieser Schwebezustand aufgehoben und der Vertrag von Anfang an (ex tunc) wirksam.

b. Keine Unwirksamkeit der Aufforderung gem. § 108 II BGB

Der Sonderfall der Aufforderung des Vertragspartners, ist bei der Genehmigung zu prüfen, da die Rechtsfolge die Unwirksamkeit einer dem Minderjährigen gegenüber abgegebenen Genehmigung ist. Nach der Aufforderung des Vertragspartners ist weiterhin eine Besonderheit, dass nicht mehr gegenüber dem Minderjährigen erneut genehmigt werden kann, sondern nur noch gegenüber dem Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen. Sonst ist der Vertrag endgültig unwirksam.

> *Beispiel:* V und die 17-jährige M schließen einen Vertrag zum Kauf eines Autos. Der V hat keine Kenntnis von ihrer Minderjährigkeit. Am Abend des Vertrages erzählt die M ihren Eltern von dem Schnäppchen, woraufhin diese ihr den Vertrag gegenüber genehmigen, vgl. § 182 BGB. Am nächsten Tag erfährt der V, dass die M noch in der Schule ist, geht davon aus, dass sie nicht volljährig ist und ruft bei ihren Eltern an, um sich der Wirksamkeit des Vertrages zu vergewissern. Durch diese Aufforderung wird die frühere Genehmigung gegenüber M unwirksam und der Vertrag kann nur noch von den Eltern gegenüber V innerhalb von zwei Wochen genehmigt werden.

Zusammenfassend setzt § 108 II BGB *drei Rechtsfolgen* in Gang:

- Eine dem Minderjährigen gegenüber erklärte Genehmigung wird unwirksam.
- Die Genehmigung kann abweichend von § 182 BGB nur noch gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden.
- Es gilt eine zweiwöchige Frist ab Aufforderung.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

c. Sonderfall des § 108 III BGB

Wird der Minderjährige volljährig, obwohl der Vertrag noch schwebend unwirksam ist, bedarf es *keiner* Genehmigung der Eltern mehr, vielmehr kann er selbst genehmigen oder verweigern. Auf die Genehmigung der Vertreter kommt es selbst dann nicht an, wenn gegenüber ihm die Aufforderung zur Genehmigung nach § 108 II BGB erfolgte. Wichtig ist, dass der Vertrag nicht schon mit Eintritt der Volljährigkeit wirksam wird, es muss eine Genehmigung des Minderjährigen geprüft werden (Ellenberger, § 108 Rn. 4).

d. Kein Widerruf gem. § 109 BGB

Ist der Vertrag mangels Einwilligung schwebend unwirksam, steht dem Vertragspartner bis zur Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter gegebenenfalls ein Widerrufsrecht gem. § 109 BGB zu.

Dies ist unter der Voraussetzung möglich, dass der Vertragspartner keine Kenntnis von der Minderjährigkeit hatte. Erforderlich ist positive Kenntnis, fahrlässige Unkenntnis genügt nach dem Wortlaut nicht (vgl. § 109 II BGB, sonst hieße es „oder kennen müssen“).

Erfasst ist neben der Kenntnis der Minderjährigkeit darüber hinaus gem. § 109 II BGB der Fall, dass der Minderjährige das Vorliegen der Einwilligung behauptet hat, wenn der Vertragspartner dessen Unwahrheit nicht kannte.

Der Widerruf ist als empfangsbedürftige Willenserklärung den gesetzlichen Vertretern oder dem Minderjährigen gegenüber zu erklären, § 109 I S. 2 BGB. Abweichend von § 131 II BGB wird dieser gegenüber dem Minderjährigen wirksam (MüKoBGB/Spickhoff BGB § 109 Rn. 9).

II. Anspruch nicht erloschen

III. Anspruch durchsetzbar

Quellen:

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl. 2022.

Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 13 Rn. 2.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

MüKoBGB/Einsele, 9. Aufl. 2021, BGB § 131.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 107 Rn. 54.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 109 Rn. 9.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 110 Rn. 1, Rn. 29.

Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 110 Rn. 1.

Felsch, Claudio Johannes; Jutrzenka, Niklas: Von Sinn und Unsinn einer Zugangsregelung, ZJS 6/2020, 544-546.

BGH NJW 1967, 1800.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 90-124; 130-133, 90. Auflage, 2021.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§§ 106 ff. BGB – Minderjährigenrecht

Definitionen

Schwebende Unwirksamkeit

Gem. § 108 I BGB hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter des beschränkt Geschäftsfähigen ab, wenn der Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung geschlossen wurde.

Lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft

Ein Geschäft ist *lediglich rechtlich vorteilhaft,* wenn es den Minderjährigen weder verpflichtet noch dessen bestehende Rechte aufhebt oder mindert. Dann bedarf es keiner Einwilligung. Beachte hier die Unterscheidung von Verpflichtung- und Verfügungsgeschäft sowie von neutralen Geschäften.

Neutrales Geschäft

Neutrale Geschäfte, das heißt Geschäfte, die dem Minderjährigen weder einen Vor- noch einen Nachteil bringen, sind wortlauttechnisch nicht von einem „lediglich rechtlichen Vorteil“ i.S.d. § 107 BGB umfasst. Trotzdem sind sie nach herrschender Meinung nicht einwilligungsbedürftig.

Einwilligung

Eine *Einwilligung* ist die vorherige Zustimmung zum Vertrag (Legaldefinition in § 183 S. 1 BGB). Die Voraussetzungen der Zustimmung nennt uns § 182 BGB. Die Einwilligung kann gegenüber dem einen oder dem anderen Teil erteilt werden, das heißt gegenüber dem Minderjährigen oder gegenüber dem Vertragspartner.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Taschengeldparagraph, § 110 BGB

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind (Wortlaut).

Genehmigung

Die *Genehmigung* ist die nachträgliche Zustimmung eines Dritten zu einem von anderen Personen vorgenommenen Rechtsgeschäften (vgl. §§ 184 I, 182 BGB). Schließt der Minderjährige einen Vertrag, a) ohne dadurch einen lediglich rechtlichen Vorteil zu erlangen und b) ohne die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt zu haben, die ihm zur Verfügung gestellt wurden c) sowie ohne vorherige Zustimmung, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung (nachträglichen Zustimmung, § 184 BGB) des Vertreters ab. Das Rechtsgeschäft ist mithin schwebend unwirksam.

Quellen:

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl. 2022.

Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 13 Rn. 2.

MüKoBGB/Einsele, 9. Aufl. 2021, BGB § 131.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 107 Rn. 54.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 109 Rn. 9.

MüKoBGB/Spickhoff, 9. Aufl. 2021, BGB § 110 Rn. 1, Rn. 29.

Jauernig/Mansel, 18. Aufl. 2021, BGB § 110 Rn. 1.

Felsch, Claudio Johannes; Jutrzenka, Niklas: Von Sinn und Unsinn einer Zugangsregelung, ZJS 6/2020, 544-546.

BGH NJW 1967, 1800.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 90-124; 130-133, 90. Auflage, 2021.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§§ 873, 1113 ff. BGB – Ersterwerb einer Hypothek

Kurzschema

I. Dingliche Einigung, §§ 873, 1113 BGB

II. Eintragung, §§ 873, 1115 BGB

P: Divergenz von Einigung und Eintragung

III. Übergabe des Briefs (§ 1117 BGB) oder Ausschluss (§ 1116 II BGB)

1. **Briefhypothek**
2. **Buchhypothek**

IV. Berechtigung oder gutgläubiger Erwerb

1. **Nachträgliche Verfügungsbeschränkung, § 878 BGB**
2. **Gutgläubiger Ersterwerb, § 892 BGB**

V. Bestehen der gesicherten Forderung

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.

© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§§ 873, 1113 ff. BGB – Ersterwerb einer Hypothek

Schema

Merke: Die Hypothek wird in § 1113 BGB legal definiert und zwar wie folgt: „Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung aus dem Grundstück zu zahlen ist (Hypothek).“

Super, und was heißt das jetzt? Der einfachste Fall einer Hypothek ist das klassische Buchdarlehen (Buchhypothek). Die Bank (Gläubiger bzw. Sicherungsnehmer) leiht dir als Grundstückseigentümer (Schuldner) Geld in Form eines Kredites nach § 488 BGB (Darlehensvertrag), sodass du mit dem Geld das Grundstück bebauen kannst. Damit die Bank „abgesichert“ ist, bestellt ihr eine Hypothek an dem Grundstück! Sollte es nun aus irgendeinem Grund zu Zahlungsausfällen kommen und die Bank befürchten, dass sie ihr Geld (inkl. Zinsen versteht sich) nicht wieder zurückgezahlt bekommt, leitet sie – im schlimmsten Fall – die Zwangsvollstreckung (§§ 864 ff. ZPO, bzw. gilt bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen § 866 ZPO) ein, welche in Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung mündet. Im Falle der Zwangsverwaltung verwaltet / vermietet die Bank die Immobilie; Mieteinnahmen fließen ihr entsprechend durch den Zwangsverwalter (§§ 152, 155, 156 ZVG) zu. Die Zwangsversteigerung führt zum Verkauf des Grundstücks samt Haus. Die dadurch gewonnenen Erlöse fließen dann ebenfalls der Bank zu.

Die Hypothek ist untrennbar mit der konkreten Darlehensforderung verknüpft (strenge Akzessorietät, § 1113 I BGB). Tilgt der Eigentümer das Darlehen Schritt für Schritt, steht dem Gläubiger die Hypothek nur noch in Höhe der verbleibenden Forderung zu. Bei einem Kredit von 50.000 € und einer Tilgung von 20.000 € hält der Gläubiger daher nur noch eine Hypothek über 30.000 €. In Höhe der getilgten 20.000 € geht sie gemäß § 1163 I S. 2 BGB kraft Gesetzes auf den Eigentümer über und wird in seiner Hand nach § 1177 I BGB zur Eigentümergrundschuld, die gegenüber der Resthypothek des Gläubigers nachrangig ist (§ 1176 BGB). Ist der Kredit vollständig zurückgezahlt, erlischt die Forderung (§ 362 I BGB), nicht aber die Hypothek: Sie steht nun insgesamt dem Eigentümer als Eigentümergrundschuld zu (§§ 1163 I S. 2, 1177 I BGB).

Die Grundschuld ist dagegen nicht akzessorisch. Sie braucht also keine Forderung, um entstehen zu können (§ 1192 I BGB)! Mit dem Darlehen ist sie nur über einen Vertrag verbunden, den sogenannten *Sicherungsvertrag* (vgl. § 1192 Ia BGB). Darin wird festgelegt, welche Schulden die Grundschuld absichern soll. Zahlt der Eigentümer das Darlehen ab, bleibt die Grundschuld deshalb in voller Höhe bei der Bank. Die Bank darf sie aber nur nutzen, solange noch Schulden offen sind. Ist alles bezahlt, muss sie die Grundschuld zurückgeben. Genau das macht die Grundschuld in der Praxis so beliebt.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Braucht der Eigentümer später einen neuen Kredit (bspw. weil das Dach mit Solarpanelen nachgerüstet werden soll), kann dieselbe Grundschuld zur Sicherung einfach wieder verwendet werden. Sie bleibt nämlich trotz Tilgung in voller Höhe im Grundbuch stehen und kann den neuen Kredit sofort mit absichern, solange die Gesamtschulden ihren Betrag nicht übersteigen. Dafür genügt ein neuer Sicherungsvertrag. Ein neues Recht muss nicht bestellt und eingetragen werden (§ 873 BGB).

I. Dingliche Einigung, §§ 873, 1113 BGB

Notwendig ist eine *dingliche Einigung* zwischen Eigentümer und Gläubiger mit dem Inhalt, dass eine Hypothek zur Sicherung einer bestimmten Forderung bestellt werden soll. Es gelten die allgemeinen Regeln über Willenserklärungen und Verträge (§§ 104 ff., 145 ff. BGB).

Beachte: Die dingliche Einigung ist formfrei! § 873 II BGB spricht zwar von einer notariellen Beurkundung, aber meint damit folgende Konstellation:

Beispiel 1:

Eigentümer E und die B-Bank einigen sich am 1. März per einfachem schriftlichem Vertrag über eine Hypothek von 100.000 € an E's Grundstück. Die B-Bank verlangt 5 % Zinsen bei einer Laufzeit von 30 Jahren. Kurz zum Rechnen: Das bedeutet für E eine Monatsrate von rund 537 €, insgesamt zahlt er rund 93.000 € Zinsen (537 € * 30 Jahre * 12 Monate = 193.320 €). Bevor etwas beim Grundbuchamt passiert, bekommt E am 10. März ein Angebot von der C-Bank: dieselbe Kredithöhe für nur 2 % Verzinsung. Seine Rate läge dann bei rund 370 €, die Zinsen insgesamt bei rund 33.000 € (370 € * 30 Jahre * 12 Monate = 133.200 €). E würde also rund 167 € im Monat und über die gesamte Laufzeit rund 60.000 € sparen. Er schreibt der B-Bank: „Ich nehme meine Einigung zurück."

Das darf er. Die Einigung war weder notariell beurkundet noch beim Grundbuchamt eingereicht, und E hat der Bank auch keine Eintragungsbewilligung ausgehändigt. Der Widerruf ist wirksam, eine Hypothek für B kann nicht mehr entstehen, selbst wenn sie später versehentlich eingetragen würde. E kann die Hypothek nun der C-Bank bestellen und spart die 60.000 €. B bleiben allenfalls schuldrechtliche Ansprüche aus dem Darlehens- bzw. Sicherungsvertrag.

Beispiel 2:

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

E und B gehen am 1. März zum Notar und lassen die Einigung notariell beurkunden. Jetzt ist E gebunden. Sein Widerruf am 10. März ist wirkungslos, und mit der Eintragung entsteht die Hypothek für B trotzdem. E bleibt dinglich an die B-Bank gebunden, die günstigeren Konditionen der C-Bank kann er so nicht ohne Weiteres nutzen, was sehr ärgerlich für E ist!

Es lässt sich also festhalten, dass die Beteiligten vor der Eintragung nur an diese gebunden sind, wenn die Erklärung (1) notariell beurkundet oder (2) vor dem Grundbuchamt abgegeben (3) oder bei diesem eingereicht sind (4) oder wenn der Berechtigte dem anderen Teil eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung überlassen hat, § 873 BGB.

Davon zu trennen ist das *formelle Grundbuchrecht*. Eine Eintragung in das Grundbuch geschieht auf Antrag (§ 13 GBO) und nach Bewilligung des Betroffenen (§ 19 GBO) in öffentlich beglaubigter Form (§ 29 GBO).

Zwingend ist jedoch das Abstraktionsprinzip zu beachten! Die dingliche Einigung ist vom Kausalgeschäft (Sicherungsabrede und Darlehensvertrag) zu trennen. Ist bei wirksamen Darlehensvertrag nur die Sicherungsabrede nichtig, entsteht die Hypothek trotzdem; der Eigentümer hat dann einen Kondiktionsanspruch auf Verzicht bzw. Löschung des Eintrags aus dem Grundbuch (§ 812 I S. 1 Alt. 1 BGB) und eine Einrede (§ 1157 BGB).

II. Eintragung, §§ 873, 1115 BGB

Die Hypothek muss in das Grundbuch eingetragen werden.

Bei der Eintragung der Hypothek müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz, wenn andere Nebenleistungen zu entrichten sind, ihr Geldbetrag im Grundbuch angegeben werden, § 1115 I BGB.

P: Divergenz von Einigung und Eintragung

Dieses Problem lässt sich in drei Fallgruppen einteilen.

Fallgruppe 1: Es wird mehr als vereinbart eingetragen

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Nehmen wir an, dass dem Grundbuchamt bei der Eintragung ein Schreibfehler unterläuft. Eingetragen wird eine Hypothek in Höhe von 100.000€, anstatt wie zwischen Eigentümer und Hypothekengläubiger vereinbart in Höhe von 10.000 € zur Sicherung der Forderung.

Als Folge entsteht nur eine Hypothek in Höhe von 10.000 €; im Übrigen ist das Grundbuch unrichtig. § 894 BGB sagt diesbezüglich: „Steht der Inhalt des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts an dem Grundstück, […] mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann derjenige, dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen […] ist, die Zustimmung zu der Berichtigung des Grundbuchs […] verlangen […]“ Gemäß § 899 I BGB kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs eingetragen werden.

Wäre das Grundbuch richtig, die Hypothek also in Höhe von 100.000 € entstanden, bräuchte es §§ 894, 899 BGB nicht!

Fallgruppe 2: Es wird weniger als vereinbart eingetragen

Dem Grundbuchamt unterläuft erneut ein Schreibfehler. Eingetragen wird diesmal 10.000 €, anstatt die vereinbarten 100.000 €. Hier kommt der BGB AT ins Spiel und zwar mit dem Rechtsgedanken des § 139 BGB! Darin heißt es: „Ist ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig, so ist das ganze Rechtsgeschäft nichtig, wenn nicht anzunehmen ist, dass es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen sein würde.“

Entwirrt man diesen Satz, so würde er heißen: „Das ganze Rechtsgeschäft ist wirksam, wenn angenommen werden kann, dass es auch ohne den nichtigen Teil so geschlossen worden wäre“. Das macht Sinn, da es dem Darlehensgeber wichtig ist, abgesichert zu sein! Ihm wird eine geringere Absicherung wichtiger sein, als gar keine! Entsprechend ist also eine Hypothek über 10.000 € entstanden, es sei denn, dass im Sachverhalt angedeutet wird, dass dies nicht dem Parteiwillen entspricht.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Fallgruppe 3: Es wird ein anderes Recht eingetragen

Nehmen wir folgenden Sachverhalt an: Aus der Mittagspause kommend und noch ganz in Gedanken versunken, trägt der Mitarbeiter des Grundbuchamts anstatt der Hypothek eine Grundschuld ein. Man kann einen solchen Fall drehen und wenden, es wird nicht davon ausgegangen werden können, dass dies im Sinne des Hypothekengläubigers oder des Eigentümers war, weshalb kein Recht entsteht.

III. Übergabe des Briefs (§ 1117 BGB) oder Ausschluss (§ 1116 II BGB)

1. Briefhypothek

Der Eigentümer muss dem Gläubiger den vom Grundbuchamt erteilten Hypothekenbrief übergeben (§ 1117 I S. 1 BGB).

Die Vorschrift verweist auf § 929 BGB, weshalb auch *Übergabesurrogate* denkbar sind:

- Der Gläubiger hat den Brief schon (§ 929 S. 2 BGB),
- Der Eigentümer verwahrt den Brief für den Gläubiger (§ 930 BGB – Besitzkonstitut),
- Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB).

Die Übergabe des Hypothekenbriefes kann auch dadurch ersetzt werden, dass Eigentümer und Gläubiger vereinbaren, der Gläubiger dürfe sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen lassen *(Aushändigungsvereinbarung, § 1117 II BGB).* Durch die Aushändigungsabrede erwirbt der Gläubiger die Hypothek bereits sicher im Moment der Grundbucheintragung, wodurch der umständliche und risikoreiche Umweg über eine physische Übergabe des Briefes durch den Eigentümer entfällt, der „zufälligerweise zwei Wochen im Urlaub ist". Aus diesem Grund ist diese Konstellation in der Bankpraxis der Standardfall. Der Eigentümer muss also nicht erst zur Bank rennen und den Brief übergeben, die Bank lässt sich den Brief vom Grundbuchamt übergeben.

Ist der Gläubiger hingegen im Besitz des Briefs, wird vermutet, dass die Übergabe erfolgt ist (§ 1117 III BGB). Der Eigentümer muss das Gegenteil beweisen.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Vor der Übergabe steht die Hypothek dem Eigentümer zu; sie ist in seiner Hand eine Eigentümergrundschuld (§§ 1163 II, 1177 I BGB). Mit der Übergabe „wandert" das Recht automatisch zum Gläubiger (§ 1117 I BGB). Der Eigentümer profitiert davon: Er kann die Eintragung ins Grundbuch schon veranlassen, behält aber das Druckmittel, den Brief erst gegen Auszahlung des Darlehens herauszugeben. Die Hypothek steht der Bank noch nicht zu! Zwar würde die Bank ohne Auszahlung ohnehin keine Hypothek erwerben, weil gemäß § 1163 I S. 1 BGB die Forderung auf Rückzahlung nach § 488 I S. 2 BGB noch fehlt. Zahlt die Bank das Darlehen nicht aus, entsteht offensichtlich keine Forderung auf Rückzahlung. Hätte sie aber den Brief schon in Händen, könnte sie die Hypothek an einen gutgläubigen Dritten abtreten, der sie dann über §§ 1138, 892 BGB trotz fehlender Forderung erwirbt. Das verhindert der Eigentümer, indem er den Brief zurückhält.

Genau dieses Druckmittel nimmt ihm § 1117 II BGB. Vereinbaren Eigentümer und Bank, dass sich die Bank den Brief direkt vom Grundbuchamt aushändigen lassen darf, ersetzt diese Vereinbarung die Übergabe (s.o.). Die Bank erwirbt die Hypothek dann bereits mit der Eintragung, ohne dass der Brief jemals durch die Hände des Eigentümers geht. Für den Eigentümer bleibt dann nur der Schutz über § 1163 I S. 1 BGB: Solange das Darlehen nicht ausgezahlt ist, steht ihm die Hypothek weiterhin als Eigentümergrundschuld zu. Das ist doch mal ein fairer Ausgleich!

2. Buchhypothek

Bei der *sog. Buchhypothek* ist die Eintragung des Ausschlusses der Brieferteilung notwendig, § 1116 II BGB.

Dann entsteht die Hypothek mit Einigung und Eintragung.

IV. Berechtigung oder gutgläubiger Erwerb

Der Besteller muss zur Belastung des Grundstücks berechtigt sein.

Berechtigt ist

- ein entsprechend verfügungsbefugter Eigentümer,
- eine kraft Gesetzes befugte Person, z.B.
 - der Insolvenzverwalter nach § 80 InsO,
 - der Testamentsvollstrecker nach § 2205 BGB oder
 - der Nachlassverwalter nach § 1985 BGB

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

- oder Ermächtigter nach § 185 I BGB

Diese Berechtigung muss grds. zum Zeitpunkt des letzten Erwerbstatbestands (der Eintragung) vorliegen.

1. Nachträgliche Verfügungsbeschränkung, § 878 BGB

Jedoch kann dieser Zeitpunkt gem. § 878 BGB auf den Zeitpunkt der Antragstellung vorverlagert sein. Dies liegt daran, dass niemand die Bearbeitungsdauer des Grundbuchamts beeinflussen kann. Das Sprichwort „Freitags um zwei fällt der Stift" kommt nicht von ungefähr. Der Gläubiger, also die Bank, möchte aber unter Umständen schon zuvor sichergehen, dass die Hypothekenbestellung reibungslos funktioniert.

Beispiel:

Eigentümer E und die Bank B einigen sich am 02.05.2026 notariell über eine Hypothek an E's Grundstück zur Sicherung eines bereits ausgezahlten Darlehens und vereinbaren, dass B sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen lassen darf (§ 1117 II BGB). Der Eintragungsantrag (§ 13 GBO) geht am 03.05.2026 beim Grund-buchamt ein. Am 20.05.2026 wird über das Vermögen des Eigentümers E das Insolvenzverfahren eröffnet, am 01.06.2026 wird die Hypothek eingetragen. Obwohl der Eigentümer E im Zeitpunkt der Eintragung nicht mehr verfügungsbefugt war (§§ 80 I, 81 I, 91 I InsO), erwirbt die Bank B die Hypothek: Die Einigung war bindend (§ 873 II BGB) und der Antrag vor der Insolvenzeröffnung gestellt (§ 878 BGB i.V.m. § 91 II InsO). Das heißt: § 91 II InsO erklärt § 878 BGB auch in der Insolvenz für anwendbar. Ohne diese Ausnahme bliebe es bei § 91 I InsO, und die Bank wäre nur einfache Insolvenzgläubigerin (§ 38 InsO), die sich mit einer meist geringen Quote begnügen müsste. So aber erwirbt sie die Hypothek und hat ein Absonderungsrecht (§ 49 InsO): Sie darf sich vorrangig aus dem Grundstück befriedigen, in der Regel durch Zwangsversteigerung nach dem ZVG. (BGH, Urteil vom 26.04.2012 – IX ZR 136/11)

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Achtung: Der Insolvenzverwalter kann die Hypothekenbestellung aber unter Umständen anfechten (§§ 129 ff. InsO).

2. Gutgläubiger Ersterwerb, § 892 BGB

Ist der Besteller nicht berechtigt, kann eine Hypothek nach § 892 BGB gutgläubig erworben werden.

Nähere Details zum gutgläubigen Ersterwerbs findest du in unserem Schema zu *§ 892 BGB – Gutgläubiger Eigentumserwerb.*

V. Bestehen der gesicherten Forderung

Die Hypothek ist *akzessorisch* mit der zu sichernden Forderung verknüpft, d.h. in Entstehung (§ 1113 BGB), Umfang, Übertragung (§ 1153 BGB) und Erlöschen (§ 1163 BGB) von ihr abhängig. Auch künftige oder eine bedingte Forderung können abgesichert werden, vgl. § 1113 II BGB.

Sie muss sich auf Zahlung einer wertmäßig bestimmten Geldsumme beziehen. Typischerweise ist die gesicherte Forderung der Anspruch auf Rückzahlung eines Darlehens (§ 488 I S. 2 BGB). Eine Hypothek kann aber für jede Forderung bestellt werden, die auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags gerichtet ist (§ 1113 I BGB), etwa für eine Kaufpreisforderung (§ 433 II BGB), einen Werklohnanspruch (§ 631 I BGB) oder einen Pflichtteilsanspruch (§ 2303 BGB). Das Gesetzt schweigt – aus offensichtlichen Gründen – zu der konkreten Art der Forderung.

Beispiel:

Die Mutter M stirbt und setzt ihren Sohn E als Alleinerben ein. Der Nachlass besteht nur aus dem Elternhaus im Wert von 320.000 €. Die enterbte Tochter T hat deshalb gegen E einen sofort fälligen Pflichtteilsanspruch über 80.000 €, was der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils entspricht (§ 2303 BGB). E hat das Geld nicht und müsste das Haus verkaufen, in dem er mit seiner Familie lebt. Er bittet T daher, ihm fünf Jahre Zeit zu geben. T ist einverstanden, will aber nicht riskieren, dass E bis dahin zahlungsunfähig wird oder das Haus verkauft. Sie stundet die Forderung, schiebt sie also auf, aber nur unter der Bedingung, dass E ihr eine Hypothek über 80.000 € am Haus bestellt.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Auch müssen der Gläubiger der Forderung und der Gläubiger der Hypothek dieselbe Person sein *(sog. Gläubigeridentität).* Eine Hypothek zugunsten eines Dritten, dem die Forderung nicht zusteht, ist nicht möglich.

Beachte: Besteht die Forderung nicht, so ist dieser Mangel nicht im Wege des gutgläubigen Ersterwerbs überwindbar – § 1138 BGB gilt nur für den gutgläubigen Zweiterwerb! Die Norm erstreckt den öffentlichen Glauben (§§ 891 ff. BGB) „in Ansehung der Hypothek" auf die Forderung, schützt also den, der eine *eingetragene* Hypothek vom *eingetragenen* Gläubiger erwirbt. Beim Ersterwerb gibt es noch keine Eintragung, auf die der Erstgläubiger vertrauen könnte.

Sofern aber bei der Hypothek keine zu sichernde Forderung besteht (bzw. diese im Nachhinein untergeht), wandelt sich die Hypothek in die *sog. Eigentümergrundschuld* zugunsten des Grundstückseigentümers um (§ 1163 i.V.m. § 1177 I BGB), welche keine Forderung voraussetzt (§ 1192 I BGB). (BGH, Urteil vom 23.02.2018 – V ZR 302/16)

Quellen:

BGH, Urteil vom 26.04.2012 – IX ZR 136/11.

BGH, Urteil vom 23.02.2018 – V ZR 302/16.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§§ 873, 1113 ff. BGB – Ersterwerb einer Hypothek

Definitionen

Hypothek

Die *Hypothek* ist die Belastung eines Grundstücks in der Weise, dass an den Gläubiger zur Befriedigung wegen einer ihm zustehenden Forderung eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist, § 1113 I BGB.

Briefhypothek

Hypothek, über die ein Hypothekenbrief erteilt wird, § 1116 BGB.

Buchhypothek

Hypothek, bei der die Erteilung des Briefs ausgeschlossen und dies eingetragen ist, § 1116 BGB.

Aushändigungsvereinbarung

Vereinbarung, dass der Gläubiger sich den Brief vom Grundbuchamt aushändigen lassen darf; sie ersetzt die Übergabe.

Grundschuld

Die *Grundschuld* stellt die Belastung eines Grundstücks in der Weise dar, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, eine bestimmte Geldsumme aus dem Grundstück zu zahlen ist.

Akzessorität

Die Hypothek ist *akzessorisch* mit der zu sichernden Forderung verknüpft, d.h. in Entstehung (§ 1113 BGB), Umfang, Übertragung

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

(§ 1153 BGB) und Erlöschen (§ 1163 BGB) von ihr abhängig. Ohne Forderung, keine Hypothek!

Gläubigeridentität

Auch müssen der Gläubiger der Forderung und der Gläubiger der Hypothek dieselbe Person sein *(Gläubigeridentität).*

Quellen:

BGH, Urteil vom 26.04.2012 – IX ZR 136/11.

BGH, Urteil vom 23.02.2018 – V ZR 302/16.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Dein Feedback
Wie kommst du mit unserem Skript zurecht? Was können wir verbessern? Ist dir etwas aufgefallen, was geändert werden müsste? Wir freuen uns seeeehr über dein Feedback 😊.

Hier klicken für dein Feedback

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

65 Schemata aus dem ÖffRecht, die du kennen solltest.

65 ausformulierte Schemata und mehr als 300 Definitionen aus dem Staatsorganisationsrecht, zu den Grundrechten, zum Verfassungsprozessrecht, Verwaltungsprozessrecht, Verwaltungsrecht AT, Baurecht, Polizeirecht, Staatshaftungsrecht und zum Europarecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal, ob Grundstudium oder Examensphase. Jura verstehen ohne viel BlaBla. Versprochen!

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Inhaltsverzeichnis

Staatsorganisationsrecht **1**

Staatsstrukturprinzipien 2
Art. 21 GG – Parteien 7
Art. 38 GG ff. – Bundestag 27
Art. 44 GG – Untersuchungsausschuss 52
Art. 46 I GG – Indemnität 72
Art. 46 II - IV GG – Immunität 83
Art. 50 ff. GG – Bundesrat 95
Art. 54 ff. GG – Bundespräsident 106
Art. 63 ff. GG – Bundeskanzler 115
Art. 71 ff. GG – Gesetzgebungskompetenz 126
Art. 76 ff. GG – Gesetzgebungsverfahren 130

Grundrechte **137**

Begründetheitsprüfung Freiheitsgrundrechte 144
Art. 1 I GG – Menschenwürde 161
Art. 2 I GG – Allgemeine Handlungsfreiheit 170
Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG – Allgemeines Persönlichkeitsrecht 178
Art. 2 II GG – Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit 191
Art. 3 I GG – Gleichheitsgrundsatz 199
Art. 4 GG – Glaubens- und Gewissensfreiheit 209
Art. 5 I GG – Meinungsfreiheit 218
Art. 5 I GG – Pressefreiheit 229
Art. 5 I GG – Rundfunkfreiheit 234
Art. 5 III GG – Kunstfreiheit 240
Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit 248
Art. 9 I GG – Vereinigungsfreiheit 256
Art. 10 GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis 264
Art. 12 I GG – Berufsfreiheit 274
Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung 282

Art. 14 GG – Eigentumsfreiheit 294

Verfassungsprozessrecht **301**

Abstrakte Normenkontrolle 302
Konkrete Normenkontrolle 308
Bund-Länder-Streit 314
Organstreitverfahren 321
Verfassungsbeschwerde 327

Verwaltungsprozessrecht **339**

Die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs 340
Klagebefugnis, § 42 II VwGO 343
§ 42 I Alt. 1 VwGO – Anfechtungsklage 345
§ 42 I Alt. 2 VwGO – Verpflichtungsklage 358
Allgemeine Feststellungsklage 370
Allgemeine Leistungsklage 377
§ 47 VwGO – Normenkontrollverfahren 385
§ 47 VI VwGO – Normenkontrollverfahren (Eilrechtsschutz) 391
§ 80 V VwGO – Aufschiebende Wirkung, vorläufiger Rechtsschutz 397
§ 80 a VwGO – Einstweiliger Rechtsschutz 412
§ 113 I 4 VwGO – Fortsetzungsfeststellungsklage (FFK) 417
§ 123 VwGO – Einstweilige Anordnung 426

Verwaltungsrecht AT **435**

§ 35 VwVfG – Verwaltungsakt 436
§ 48 VwVfG – Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes 439
§ 49 VwVfG – Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes 445
§§ 54 ff. VwVfG – Der öffentlich-rechtliche Vertrag 450
Allgemeiner Abwehr – und Unterlassungsanspruch 465
Vorbeugender Abwehr – und Unterlassungsanspruch 469
(Vollzugs-) Folgenbeseitigungsanspruch 473
Beurteilungsspielraum und Ermessen 478
Nebenbestimmungen, § 36 VwVfG 483
Isolierte Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen 487

Baurecht (VerwR BT) **492**

Bauaufsichtsrechtliche Maßnahmen ... 493
Bauaufsichtsrechtliche Maßnahmen ... 499
Erteilung einer Baugenehmigung ... 501
Gültigkeit eines Bebauungsplans ... 514
Polizeirecht (VerwR BT) ... **520**
Gefahren – und Störerbegriffe ... 521
Verwaltungsvollstreckung ... 526
Staatshaftungsrecht (VerwR BT) ... **533**
Art. 34 S. 1 GG iVm § 839 I BGB – Amtshaftungsanspruch ... 534
Ansprüche aus Aufopferung ... 539
Öffentlich-rechtliche GoA ... 544
Europarecht ... **566**
Europarecht - Grundbegriffe ... 567
Art. 28 ff. AEUV – Die Warenverkehrsfreiheit ... 572
Art. 45 ff. AEUV – Die Arbeitnehmerfreizügigkeit ... 582
Art. 49 ff. AEUV – Die Niederlassungsfreiheit ... 590
Art. 56 ff. AEUV – Die Dienstleistungsfreiheit ... 598
Art. 263 AEUV – Nichtigkeitsklage ... 605
Art. 267 AEUV – Vorabentscheidungsverfahren ... 615

Art. 38 GG ff. – Bundestag

Kurzschema

1. **Historisches**
2. **Grundlegendes**
 a. *Repräsentative Demokratie als Grundentscheidung des Grundgesetzes*
 b. *Art. 38 GG als rechtliche Grundlage*
 c. *Das Wahlsystem: Personalisierte Verhältniswahl*
3. **Wahlrechtsgrundsätze**
 a. *Allgemeinheit der Wahl*
 b. *Unmittelbarkeit der Wahl*
 c. *Freiheit der Wahl*
 d. *Gleichheit der Wahl*
 P: 5%-Hürde (Sperrklausel) und Grundmandatsklausel
 P [historisch]: Überhangmandate
 e. *Geheimheit der Wahl*
 P: Verstößt die Briefwahl gegen die Geheimheit der Wahl?
 f. *Öffentlichkeit der Wahl*
 P: Wahlcomputer
4. **Wahlrecht**
 a. *Inhaltliche Reichweite*
 b. *Wahlberechtigung*
5. **Kompetenzen und Aufgaben des Bundestages**
 a. *Gesetzgebung*
 b. *Kontrolle der Bundesregierung*
 c. *Wahl des Bundeskanzlers*
 d. *Wahl des Bundespräsidenten*

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Art. 38 GG ff. – Bundestag

Schema

1. **Verfassungshistorische Einleitung**
 Im 19. Jahrhundert setzte sich im deutschen Verfassungsrecht die Idee einer demokratisch gewählten Repräsentation des Volkes durch. So normierte die preußische Verfassung von 1848 und 1850, dass Abgeordnete als Vertreter des ganzen Volkes, nur nach ihrer freien Überzeugung abstimmen sollen und an Weisungen nicht gebunden sind.

 In der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 wurden dann die Wahlgrundsätze der direkten und der geheimen Wahl niedergeschrieben.

 1871 entstand das Deutsche Kaiserreich (Monarchie) als erster deutscher Nationalstaat. Die Vertreter des Volkes waren im Reichstag. Wahlberechtigt waren Männer ab 25 Jahren. Frauen sowie Soldaten im aktiven Militärdienst und Personen, die Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, durften an den Wahlen nicht teilnehmen (vgl. Vom Reichstag zum Bundestag).

 Das Deutsche Kaiserreicht endete im Jahr 1918. In der Folge wurde Deutschland eine Republik (Weimarer Republik), welche sich die Weimarer Reichsverfassung von 1919 gab. Zu den Grundsätzen der direkten/unmittelbaren und geheimen Wahl traten nun die Grundsätze der allgemeinen, freien und gleichen Wahl, allerdings – anders als heute – nur für Männer und Frauen über 20 Jahre nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Art. 21, 22 WRV). Anzumerken ist ebenfalls, dass es aufgrund einer Sperrklausel zu einer Zersplitterung der Parteienlandschaft kam. Es konnten nämlich auch Parteien mit sehr geringem Stimmenanteil ins Parlament einziehen, was politische Instabilität zur Folge hatte (vgl. Stern / Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Auflage 2016, Art. 38 GG, Rn. 2).

 Im Jahr 1933 ernannte der Reichspräsident Paul von Hindenburg Adolf Hitler zum Reichskanzler, welcher daraufhin die Demokratie zerstörte, Grundrechte außer Kraft setzte und eine Diktatur errichtete. Es folgte die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft. Der Reichstag wurde zum Scheinparlament, die NSDAP wurde durch „das Gesetz gegen Neubildung von Parteien“ die einzige zugelassene Partei in Deutschland, was Wahlrechtsgrundsätze hinfällig machte.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Nach der Niederlage Deutschlands im Zweiten Weltkrieg 1945 entstand mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Westen 1949 eine parlamentarische Demokratie. Der Parlamentarische Rat beschloss am 08. Mai 1949 das Grundgesetz, welches am 23. Mai 1949 verkündet wurde. Der Parlamentarische Rat lehnte sich bzgl. der Grundsätze der Wahl an die Regelungen der WRV an (vgl. Stern / Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Auflage 2016, Art. 38 GG, Rn. 2). Im Osten hingegen entstand mit der DDR ein sozialistischer Staat, der zwar formal geheime Wahlen vorsah, de facto aber als Einparteienstaat mit der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) eine kommunistische Diktatur darstellte (vgl. Vom Reichstag zum Bundestag).

Die Wiedervereinigung, also der Beitritt der fünf sogenannten "neuen" Bundesländer zur Bundesrepublik Deutschland, fand am 03. Oktober 1990 statt und ist als „Tag der deutschen Einheit" ein nationaler Feiertag. Am 02. Dezember 1990 kam es zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl. 1991 wurde der Sitz des Bundestages nach Berlin verlegt.

2. Grundlegendes

a. *Repräsentative Demokratie als Grundentscheidung des Grundgesetzes*

Nach Art. 20 II S. 1 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus (Grundsatz der Volkssouveränität). Wie das Volk diese Staatsgewalt ausübt, bestimmt Art. 20 II S. 2 GG: „in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung". Das Grundgesetz kennt damit grundsätzlich zwei Formen demokratischer Herrschaftsausübung: die *unmittelbare (plebiszitäre) Demokratie*, in der das Volk selbst über Sachfragen entscheidet (Abstimmungen), und die *mittelbare (repräsentative) Demokratie*, in der das Volk Repräsentanten wählt, die an seiner Stelle entscheiden (Wahlen).

Auf Bundesebene hat sich das Grundgesetz klar für das Modell der repräsentativen parlamentarischen Demokratie entschieden. Abstimmungen im Sinne des Art. 20 II S. 2 GG sind auf Bundesebene nur dort zulässig, wo das Grundgesetz sie ausdrücklich vorsieht. Dies ist im Wesentlichen nur bei der Neugliederung des Bundesgebiets nach Art. 29 GG der Fall (daneben wird teilweise Art. 146 GG genannt). Volksbegehren oder Volksentscheide über Bundesgesetze kennt das Grundgesetz nicht; ihre Einführung würde eine Verfassungsänderung voraussetzen (vgl. BVerfGE 8, 104 – Volksbefragung). Anders ist dies auf Landesebene, wo sämtliche Landesverfassungen Elemente direkter Demokratie enthalten.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Die Zurückhaltung gegenüber plebiszitären Elementen geht unter anderem auf systematische Erwägungen zurück: Das parlamentarische Verfahren ermöglicht Beratung, Kompromissfindung und den Schutz von Minderheiten, während Volksabstimmungen komplexe Sachfragen auf eine Ja/Nein-Entscheidung verkürzen.

Dass die Entscheidungsgewalt damit bei gewählten Repräsentanten und nicht beim Volk selbst liegt, ändert nichts an ihrer demokratischen Legitimation. Demokratie setzt voraus, dass sich alle staatliche Gewalt auf den Willen des Volkes zurückführen lässt (Art. 20 II S. 1 GG).

Fehlt diese Rückbindung, kann von Demokratie nicht gesprochen werden (vgl. zur historischen Entwicklung des Bundestages oben unter Punkt 1). In der repräsentativen Demokratie wird diese Rückbindung nicht dadurch hergestellt, dass jede einzelne Entscheidung dem Willen jedes einzelnen Bürgers entspricht. Entscheidend ist vielmehr, dass die entscheidenden Organe durch Wahlen vom Volk legitimiert sind und sich in regelmäßigen Abständen erneut zur Wahl stellen müssen.

Daraus folgt zunächst, dass eine Entscheidung des Bundestages ihre demokratische Legitimation nicht dadurch verliert, dass einzelne Bürger sie ablehnen. „Das Volk“ ist keine einheitliche Größe mit einer einheitlichen Meinung, sondern die Gesamtheit der Staatsbürger mit unterschiedlichen und oft gegensätzlichen Interessen. Der Bundestag entscheidet daher nach dem Mehrheitsprinzip (Art. 42 II GG). Die unterlegene Minderheit ist dabei nicht schutzlos: Sie wird durch die Opposition im Parlament vertreten und behält die Chance, bei der nächsten Wahl selbst zur Mehrheit zu werden.

Hinzu kommt, dass parlamentarische Herrschaft stets Herrschaft auf Zeit ist. Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt (Art. 39 I S. 1 GG). Entspricht seine Politik in einer Legislaturperiode nicht den Vorstellungen der Wählerinnen und Wähler, etwa weil Parteien von ihren Wahlprogrammen abweichen, können diese bei der nächsten Wahl eine andere Zusammensetzung des Parlaments herbeiführen. Die periodische Wahl ist damit das zentrale Instrument, mit dem das Volk die Repräsentanten kontrolliert.

Zugleich sind die Abgeordneten während der Wahlperiode nicht an Weisungen ihrer Wähler gebunden, sondern Vertreter des ganzen Volkes und nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 I S. 2 GG). Dieses *freie Mandat* ist bewusst gewählt: Es soll den Abgeordneten ermöglichen, über Einzelinteressen hinaus

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

abzuwägen, Kompromisse zu schließen und auf neue Entwicklungen zu reagieren. Dass Abgeordnete dabei unterschiedlicher Auffassung sind, ist kein Mangel, sondern Ausdruck des demokratischen Meinungspluralismus.

Vermittelt wird die Repräsentation in der Praxis maßgeblich durch die politischen Parteien, die nach Art. 21 I S. 1 GG bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Wahlbewerber gehören in aller Regel einer Partei an, und das Wahlergebnis bestimmt die Zusammensetzung des Bundestages und damit auch, welche Parteien die Regierung bilden. Daraus kann sich ergeben, dass die von einem Wähler bevorzugte Partei nicht an der Regierung beteiligt ist und ein ihm besonders wichtiges Anliegen (etwa ein schneller Kohleausstieg) in der laufenden Wahlperiode nur geringe politische Durchsetzungskraft hat. Auch dies ändert nichts an der demokratischen Legitimation der getroffenen Entscheidungen. Damit wird zugleich deutlich, warum der Bundestag das zentrale Organ der repräsentativen Demokratie ist. Er ist das einzige Verfassungsorgan des Bundes, das unmittelbar vom Volk gewählt und damit unmittelbar demokratisch legitimiert ist (vgl. Schmidt-Bleibtreu, Art. 38 GG, Rn. 6). Alle anderen Staatsorgane leiten ihre Legitimation nur mittelbar über eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk ab. So wird etwa die Bundesregierung nicht vom Volk selbst gewählt, sondern über die Wahl des Bundeskanzlers durch den Bundestag legitimiert (Art. 63 GG). Der Bundestag ist damit das Bindeglied zwischen dem Willen der Wähler und der gesamten Staatsgewalt des Bundes.

b. Art. 38 GG als rechtliche Grundlage

Art. 38 GG bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für die repräsentative Stellung des Bundestages. Der Bundestag übt seine Repräsentationsfunktion dabei nicht durch einzelne Abgeordnete, sondern durch die Gesamtheit seiner Mitglieder aus (BVerfG, 17.12.2001 – 2 BvE 2/00).

Im Einzelnen gilt:

- *Art. 38 I S. 1 GG normiert die Wahlrechtsgrundsätze:* Die Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (dazu unten). Merke dir, dass es sich dabei um ein grundrechtsgleiches Recht handelt, so wie Art. 20 IV, 33, 101 I S. 2, 103 I, 104 GG ebenfalls. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass sie zwar keine Grundrechte sind, also nicht im Ersten Abschnitt des Grundgesetzes stehen, aber dennoch subjektive Rechtspositionen mit Verfassungsrang

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

darstellen. Auch gegen die Verletzung grundrechtsgleicher Rechte ist die Verfassungsbeschwerde zulässig (vgl. Art. 94 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG iVm § 13 Nr. 8a BVerfGG).

- *Art. 38 I S. 2 GG regelt die Rechtsstellung der Abgeordneten (freies Mandat):* Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- *Art. 38 II GG bestimmt das Wahlalter für das aktive und passive Wahlrecht.*
- *Art. 38 III GG überträgt die nähere Ausgestaltung dem Bundesgesetzgeber*. Auf dieser Grundlage wurde das Bundeswahlgesetz (BWG) erlassen.

c. *Das Wahlsystem: Personalisierte Verhältniswahl*

Das Grundgesetz schreibt kein bestimmtes Wahlsystem vor; Art. 38 III GG überlässt die Entscheidung zwischen Mehrheits-, Verhältnis- oder Mischwahl dem Gesetzgeber, der dabei an die Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Wahlgleichheit, gebunden ist. Der Bundesgesetzgeber hat sich in § 1 BWG für die sogenannte *personalisierte Verhältniswahl* entschieden.

Der Bundestag besteht nach § 1 I S. 1 BWahlG aus 630 Abgeordneten. Jeder Wähler hat zwei Stimmen. Mit der *Erststimme* wählt er einen Bewerber in seinem Wahlkreis und entscheidet damit unmittelbar über eine Person; hierin liegt das personelle Element der Wahl. Das Bundesgebiet ist dafür in 299 Wahlkreise eingeteilt, die wiederum in Wahlbezirke mit jeweils einem eigenen Wahllokal untergliedert sind. Berlin etwa umfasst zwölf Wahlkreise, deren Zuschnitt sich weitgehend an den Bezirksgrenzen orientiert (z. B. Berlin-Mitte oder Berlin-Neukölln).

Mit der *Zweitstimme* wählt der Wähler die Landesliste einer Partei. Sie ist für die Zusammensetzung des Bundestages entscheidend, denn sämtliche 630 Sitze werden nach dem Verhältnis der Zweitstimmen auf die Parteien verteilt. Die Sitze, die einer Partei in einem Land zustehen, werden zunächst mit ihren erfolgreichen Wahlkreisbewerbern besetzt; die übrigen gehen an die Bewerber auf der Landesliste.

Seit der Wahlrechtsreform 2023 führt ein Sieg im Wahlkreis deshalb nicht mehr automatisch zu einem Mandat. Ein Wahlkreisgewinner zieht nur in den Bundestag ein, wenn sein Sitz durch das Zweitstimmenergebnis seiner Partei im jeweiligen Land gedeckt ist *(Zweitstimmendeckung, § 6 I BWahlG).* Gewinnt eine Partei in einem Land mehr Wahlkreise, als ihr nach Zweitstimmen Sitze

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

zustehen, gehen die Wahlkreisgewinner mit den schwächsten Erststimmenergebnissen leer aus. Überhang- und Ausgleichsmandate, die den Bundestag auf zuletzt 736 Abgeordnete anwachsen ließen, gibt es dadurch nicht mehr. Die Kehrseite ist, dass einzelne Wahlkreise keinen direkt gewählten Abgeordneten mehr im Parlament haben. Das BVerfG hat dieses Modell grundsätzlich gebilligt, die gleichzeitige Abschaffung der Grundmandatsklausel jedoch für verfassungswidrig erklärt. Bis zu einer Neuregelung gilt diese fort: Parteien, die mindestens drei Wahlkreise gewinnen, nehmen auch unterhalb der 5 %-Hürde an der Sitzverteilung teil (BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2024 - 2 BvF 1/23). Siehe vertiefend dazu unser Schema zu *Art. 21 GG – Parteien.*

> *Abgrenzung:* Anders als bei der personalisierten Verhältniswahl, ist bei einer *Mehrheitswahl* hingegen derjenige gewählt, der in einem Wahlkreis die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht, je nach Ausgestaltung die absolute oder die relative Mehrheit. Die Stimmen für die unterlegenen Bewerber bleiben bei der Mandatsverteilung unberücksichtigt („the winner takes it all"). Ein bekanntes Beispiel ist die Wahl zum britischen Unterhaus, bei der in jedem Wahlkreis der Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt ist. Nach demselben Prinzip erhält bei der US-Präsidentschaftswahl in fast allen Bundesstaaten der Kandidat mit den meisten Stimmen sämtliche Wahlleute dieses Staates. Bei der Verhältniswahl werden die Sitze dagegen nach dem Anteil der Stimmen verteilt, den die einzelnen Parteien erhalten haben, sodass sich das Stimmenverhältnis möglichst genau in der Zusammensetzung des Parlaments widerspiegelt. Das deutsche Wahlrecht verbindet beide Elemente.

3. Wahlrechtsgrundsätze

Die *Wahlrechtsgrundsätze* stellen grundlegende Anforderungen an Wahlen. Sie betreffen nicht nur die Stimmabgabe selbst, sondern den gesamten Wahlvorgang von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Feststellung des Ergebnisses (vgl. Stern/Becker, Art. 38 GG, Rn. 5; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Art. 38 GG, Rn. 10). Sie konkretisieren damit die Anforderungen, die das Demokratieprinzip (Art. 20 I, II S. 1 GG) an Wahlen stellt.

Nach Art. 38 I S. 1 GG werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages „in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt".

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Das Grundgesetz nennt damit ausdrücklich fünf Wahlrechtsgrundsätze:

- die Allgemeinheit,
- die Unmittelbarkeit,
- die Freiheit,
- die Gleichheit und
- die Geheimheit der Wahl.

Hinzu kommt als ungeschriebener sechster Grundsatz die Öffentlichkeit der Wahl, die das BVerfG aus Art. 38 GG in Verbindung mit Art. 20 I und II GG ableitet (BVerfGE 123, 39 – Wahlcomputer).

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Bundestagswahl. Art. 28 I S. 2 GG schreibt sie ebenso für die Wahlen der Volksvertretungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden vor.

Alle Wahlrechtsgrundsätze sind gleichrangig; eine Rangordnung zwischen ihnen besteht nicht. Es wäre daher verfehlt, etwa der Geheimheit der Wahl mit Blick auf die nur scheinbar geheimen Wahlen in der DDR einen Vorrang vor den übrigen Grundsätzen einzuräumen.

a. Allgemeinheit der Wahl

Das Bundesverfassungsgericht sagt dazu folgendes: „Der Grundsatz der *Allgemeinheit der Wahl* verbürgt – positiv – die aktive und passive Wahlberechtigung aller Staatsbürger. Er fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise ausüben kann. Er untersagt – negativ – den unberechtigten Ausschluss einzelner Staatsbürger von der Teilnahme an der Wahl und verbietet den Ausschluss bestimmter Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen. Er ist – wie der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit bei der Zulassung zur Wahl zum Deutschen Bundestag zu verstehen (BVerfG, Beschluss vom 23.10.1973 - 2 BvC 3/73 - Wahlrecht Auslandsdeutscher, Rn. 16 f.) und schließt als spezialgesetzliche Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes in seinem Anwendungsbereich einen Rückgriff auf Art. 3 I GG aus (BVerfG, 16.07.1998 - 2 BvR 1953/95, Rn. 45 ff.; BVerfG, 29.01.2019 - 2 BvC 62/14, Rn. 42). Er gilt allerdings nicht schrankenlos, sondern ein Eingriff kann durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden (BVerfG, 06.05.1970 - 2 BvR 158/70, Rn. 14). Beispiel: Das Wahlalter selbst stellt eine verfassungsunmittelbare Beschränkung der Wahlberechtigung dar.“

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

b. Unmittelbarkeit der Wahl

Das Bundesverfassungsgericht formuliert den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl folgendermaßen: „Der *Grundsatz der unmittelbaren Wahl* ist gewahrt, wenn das Wahlverfahren so geregelt ist, dass jede abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern zugerechnet wird, ohne dass nach der Stimmabgabe noch eine Zwischeninstanz nach ihrem Ermessen die Abgeordneten auswählt." (BVerfG, 03.07.1957 - 2 BvR 9/56)

Kurz gesagt bedeutet dies also: Die Wähler wählen die Abgeordneten selbst, und zwar ohne einen dazwischengeschalteten Willen einer dritten Person.

Das klassische Beispiel für einen Verstoß wäre das System der sog. Wahlleute, die es in den Vereinigten Staaten bei der Präsidentenwahl gibt. Sie werden von dem Volk gewählt und wählen als zwischengeschaltete Instanz.

Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, wird aber weiterhin gefordert, dass dem Wähler bekannt sein muss, welche Person er wählen kann. Nicht ausreichend ist also eine bloße Parteienwahl ohne Bewerberliste. Dass man nur eine vorgegebene Liste wählen kann, ist dabei keine Beschränkung der Unmittelbarkeit der Wahl in sich selbst. Wenn aber die Liste nachträglich von der Partei ergänz oder Ersatzleute bestimmt werden würden, wäre dies ein solcher Fall (BVerfG, 11.11.1953 - 1 BvL 67/52 - Nachrückende Ersatzleute).

c. Freiheit der Wahl

Der Grundsatz der *Freiheit der Wahl* verlangt, dass alle Wählerinnen und Wähler ihr Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben können (BVerfG, 25.01.2023 - 2 BvR 2189/22).

Wenn man sich die Art des Eingriffs vorstellen würde, müsste eine staatliche Stelle den deutschen Wählerinnen und Wählern in der Vergangenheit über das für den politischen Meinungskampf als Parteimitglied zulässige Verhalten bestrafen oder die Wahlentscheidung ächten, indem etwa negative Konsequenzen an eine Wahl geknüpft werden. Zwar gewährleistet auch schon das Wahlgeheimnis, dass an die individuelle Wahlentscheidung Sanktionen nicht geknüpft werden können. Der Wähler soll aber nach dem Grundsatz der Freiheit der Wahl schon vor Beeinflussungen geschützt werden, die geeignet sind, seine Entscheidungsfreiheit trotz bestehenden Wahlgeheimnisses ernstlich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört der unzulässige Druck von Seiten anderer Bürger oder gesellschaftlicher Gruppen (BVerfG, 10. 04.1984 – 2 BvC 2/83 - Wahlbeeinflussung durch Unternehmer, Rn. 32).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

d. Gleichheit der Wahl

Im Rahmen der *Gleichheit der Wahl*, welche die Egalität (Gleichberechtigung) der Bürger sichert, unterscheidet man zwischen Zählwertgleichheit und Erfolgswertgleichheit.

Unter *Zählwertgleichheit* versteht man, dass jede Stimme auch nur als eine (1) Stimme zählen kann („one man, one vote"). Entsprechend lässt sich daraus ableiten, dass wohlhabende Menschen oder diejenigen, die sich bspw. in besonderem Maße für die Umwelt, den Frieden oder die Wirtschaft eingesetzt haben, nicht plötzlich mehr Stimmen pro Kopf haben als andere.

Unter *Erfolgswertgleichheit* versteht man, dass jede Stimme gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung des Parlaments hat. Die Erfolgswertgleichheit wird nur im Rahmen der Verhältniswahl relevant.

P: 5%-Hürde (Sperrklausel) und Grundmandatsklausel

P [historisch]: Überhangmandate

Zu **P:** 5%-Hürde (Sperrklausel) und Grundmandatsklausel

Um sogenannte *Splitterparteien*, also besonders kleine Parteien (oft weltanschauliche Parteien, wie beispielsweise die Tierschutzpartei) zu vermeiden, welche zu einer politischen Instabilität des Parlaments führen (wie es in der Weimarer Republik der Fall war) und auf einen mangelnden Wählerwillen zurückzuführen sind, wurde die 5%-Hürde als Sperrklausel eingeführt, §§ 4 II 2 Nr. 2 BWG.

Es gilt: Alle Parteien, die nicht mindestens 5% der Zweitstimmen auf sich vereinen können, sollen demnach nicht in den Bundestag einziehen können. Etwas anderes soll dann gelten, wenn die Partei mindestens drei Direktmandate gewinnen kann, welche wiederum durch die Erststimmen gewählt werden *(Grundmandatsklausel).* Merke, dass ein (1) Direktmandat jeweils nur in einem (1) Wahlkreis gewonnen werden kann.

Erreicht eine Partei die Grundmandatsklausel, zieht sie nicht nur mit ihren Wahlkreisgewinnern in den Bundestag ein. Sie nimmt vielmehr regulär an der Sitzverteilung nach Zweitstimmen teil. Erhält eine Partei beispielsweise 4 % der Zweitstimmen und gewinnt zugleich drei Wahlkreise, stehen ihr bei 630 Sitzen (21. Deutscher Bundestag)

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

rund 25 Mandate zu. Die drei Wahlkreisgewinner werden auf diese Zahl angerechnet; die übrigen Sitze werden über die Landeslisten besetzt.

Hieran zeigt sich das verfassungsrechtliche Problem der Sperrklausel. Scheitert eine Partei sowohl an der 5 %-Hürde als auch an der Grundmandatsklausel, werden die für sie abgegebenen Zweitstimmen zwar gezählt, bleiben bei der Sitzverteilung aber unberücksichtigt. Sie haben also denselben Zählwert, aber keinen Erfolgswert. Darin liegt ein Eingriff in die Wahlgleichheit (Art. 38 I S. 1 GG) und in die Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 I GG). Da die Wahlgleichheit streng formal zu verstehen ist, bedarf eine solche Differenzierung eines zwingenden Grundes, der durch die Verfassung legitimiert ist und der Wahlgleichheit die Waage halten kann. Als solchen erkennt das BVerfG die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments an: „Eine Zersplitterung des Bundestages in viele kleine Gruppierungen würde die Bildung stabiler Mehrheiten und damit auch die Regierungsbildung erschweren“ (st. Rspr., vgl. BVerfGE 1, 208; BVerfGE 95, 408).

Diese Rechtfertigung hat das BVerfG im Zuge der Wahlrechtsreform 2023 jedoch präzisiert. Mit Urteil vom 30.07.2024 hat es entschieden, dass die Sperrklausel in Verbindung mit der Abschaffung der Grundmandatsklausel (im Rahmen der Neuregelung des BWG) nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist (BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2024 - 2 BvF 1/23). Zwar sei eine 5 %-Hürde zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Bundestages grundsätzlich weiterhin zulässig. Sie gehe in ihrer neuen Ausgestaltung aber über das Erforderliche hinaus, weil sie auch Parteien von der Sitzverteilung ausschließen könne, die im Bundestag mit einer anderen Partei eine gemeinsame Fraktion bilden. Bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber gilt die Grundmandatsklausel daher fort.

Zu **P [historisch]:** Überhangmandate und Ausgleichsmandate

Hinweis: Das folgende Problem ist heute nur noch von historischer Bedeutung. Mit der Wahlrechtsreform 2023 hat der Gesetzgeber das Prinzip der *Zweitstimmendeckung* eingeführt, sodass Überhangmandate nicht mehr entstehen können und auch Ausgleichsmandate entfallen sind. Das BVerfG hat diese Neuregelung mit Urteil vom 30.07.2024 als verfassungsgemäß bestätigt (BVerfG, Urteil vom

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

30. Juli 2024 - 2 BvF 1/23; Pressemitteilung). Die frühere Diskussion wird hier dennoch dargestellt, weil sie für das Verständnis der Wahlrechtsgleichheit und der Reform selbst aufschlussreich ist.

Gewinnt eine Partei mehr Direktmandate durch Erststimmen in den Wahlkreisen, als ihr nach der Verhältniswahl auf Grundlage der Zweitstimmen zustünden, spricht man von sog. *Überhang-mandaten*. Das geschieht, wenn ein Wähler seine Erst- und Zweitstimme unterschiedlichen Parteien gibt, denn dann entsteht eine Differenz der Gesamtanzahl der Direktmandate zu den prozentual zustehenden Sitzen auf Grundlage der Zweitstimmen.

Nun tritt folgendes Problem auf: Wenn eine Partei nun Überhangmandate zugesprochen bekommt, dann ist sie – obwohl ihr nach den Zweitstimmen verhältnismäßig weniger Sitze im Bundestag zustehen würden – größer, was zu einer Verzerrung des Stimmenverhältnisses führt. Entsprechend wird den anderen Parteien sog. Ausgleichsmandate zugesprochen, welche die Überhangmandate neutralisieren. Das Stimmenverhältnis ist prozentual gesehen dann wieder korrekt.

Sehr überspitztes Beispiel:

Nehmen wir an, die Y-Partei hat 50 Direktmandate gewonnen, aber nur 5% der Zweitstimmen. Nach § 1 I 1 BWahlG hätte sie also nur 5% der 598 Stimmen, mithin 30 Stimmen. Da sie aber 50 Direktmandate hat, sind die restlichen 20 Mandate sogenannte Überhangmandate. Hat die Z-Partei nun 40% der Zweitstimmen und die W-Partei 55% der Stimmen, so würde sich aufgrund der Überhangmandate ihr prozentuales Stimmgewicht verringern. Das darf nicht sein! Es werden diesen Parteien also so viel Ausgleichsmandate zugesprochen, bis die prozentuale Gesamtverteilung wieder stimmt!

e. Geheimheit der Wahl

Nach dem Grundsatz der *Geheimheit der Wahl*, muss die Wahl geheim stattfinden, was nichts anderes bedeutet, als dass die Stimmabgabe und somit

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

die Wahlentscheidung keinem anderen bekannt werden darf. Denn nur, wenn die Wahlentscheidung des Einzelnen geheim ist, kann garantiert werden, dass dieser keinem Druck ausgesetzt wird, die freie Willensbildung unbeeinflusst bleibt und die Staatsgewalt demokratisch legimitiert wird (BVerfG, 15.02.1967 - 2 BvC 2/66 - Briefwahl I).

Die Geheimheit der Wahl wird durch die Wahlkabinen gewährleistet.

P: Verstößt die Briefwahl gegen die Geheimheit der Wahl?

Da der Wähler seinen Stimmzettel bei der Briefwahl nicht in der Wahlkabine ausfüllt, kann der Staat nicht gewährleisten, dass dies unbeobachtet und unbeeinflusst geschieht. Neben der Geheimheit ist damit auch die Freiheit der Wahl berührt. Seit 2008 ist die Briefwahl zudem nicht mehr an einen Hinderungsgrund geknüpft, sondern steht jedem Wahlberechtigten offen. Das BVerfG hält sie dennoch für verfassungsgemäß. Sinngemäß sagt das Gericht: „Die Briefwahl fördert die Allgemeinheit der Wahl, indem sie eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung ermöglicht, und das Wahlgeheimnis wird durch die Versicherung an Eides statt (§ 36 II BWahlG) sowie die Strafbarkeit von Verstößen hinreichend abgesichert. Der Gesetzgeber muss jedoch beobachten, ob die Briefwahl so sehr zum Regelfall wird, dass die Wahlrechtsgrundsätze insgesamt gefährdet sind“. (BVerfGE 134, 25).

f. Öffentlichkeit der Wahl

Die Herleitung dieses ungeschriebenen Wahlrechtsgrundsatzes erfolgt aus dem Demokratie-, Republik- und Rechtsstaatsprinzip, indem die Öffentlichkeit der Wahl die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge absichert und somit die Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung darstellt (BVerfG, 09.07.2013 - 2 BvC 7/10 - Briefwahl bei den Europawahlen, Rn. 12).

Danach müssen alle wesentlichen Schritte der Wahl der öffentlichen Überprüfbarkeit unterliegen. Etwas anderes gilt, wenn verfassungsrechtliche Belange dies rechtfertigen.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

P: Wahlcomputer

Fraglich ist, ob der Einsatz von Wahlcomputern gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl verstößt. Dies ist laut dem Bundesverfassungsgericht dann nicht der Fall, wenn der entsprechende Wahlcomputer technisch so aufgebaut ist, dass er die abgegebenen Stimmen ausschließlich auf einem elektronischen Speicher ablegt. Normiert ist die Zulässigkeit der Wahlcomputer in § 35 BWG.

Das Bundesverfassungsgericht erläutert: „Beim Einsatz elektronischer Wahlgeräte müssen die wesentlichen Schritte der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung vom Bürger zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis überprüft werden können." BVerfG, 03.03.2009 - 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 - Wahlcomputer (BVerfG, 03.03.2009 - 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07 - Wahlcomputer)

4. Wahlrecht

a. *Inhaltliche Reichweite*

Beim Lesen von Art. 38 I, II GG wird klar, dass Abgeordnete nur dann gewählt werden können, wenn diese tatsächlich auch von jemandem gewählt werden.

Somit muss zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht unterschieden werden.

Das *aktive Wahlrecht* bezeichnet die Fähigkeit zu wählen und das *passive Wahlrecht* die Fähigkeit, gewählt zu werden.

b. *Wahlberechtigung*

Auch wenn Art. 38 GG dies nicht konkret sagt, sind Träger des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 38 I 1 GG nur Deutsche. Begründet wird dies damit, dass es sich um den *Deutschen* Bundestag handelt, dessen Regelungskompetenz sich auf das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland bezieht (vgl. Stern/Becker, Stern/Becker: Grundrechte-Kommentar, 1. Auflage 2009, Art. 38 GG, Rn. 17).

Ebenfalls sollte sich gemerkt werden, dass Art. 28 I 3 GG bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen wahlberechtigt und

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

wählbar sind. Dies gilt aber nicht bezogen auf die Bundestagswahl nach Art. 38 GG!

5. Kompetenzen und Aufgaben des Bundestages

a. Gesetzgebung

Die wohl wichtigste Aufgabe des Bundestages ist die Gesetzgebung, was ihn zum wichtigsten Organ der Legislative macht. Nach Art. 76 I GG können Gesetzesvorlagen beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht werden. Beschlossen wird unter Beteiligung des Bundesrates.

b. Kontrolle der Bundesregierung

Dem Bundestag kommt in einer repräsentativen Demokratie eine Kontrollfunktion zu. Kontrolliert werden soll die Bundesregierung, weshalb den Abgeordneten Rechte und Instrumente (bspw. Kleine und Große Anfrage) zur Verfügung stehen.

c. Wahl des Bundeskanzlers

Gem. Art. 63 I GG wird der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt. Vergleiche hierzu unser Schema zum Thema *Art. 63 ff. GG – Bundeskanzler*.

d. Wahl des Bundespräsidenten

Nach Art. 54 I GG wird der Bundespräsident ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der 16 Bundesländer nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (Art. 54 III GG). Vergleiche hierzu unser Schema zum Thema *Art. 54 ff. GG – Bundespräsident.*

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Quellen:

https://www.bundestag.de/resource/blob/479212/5c8e2e650a6acc25b4214636e85bd75e/kuppelausstellung-data.pdf

Stern / Becker, Grundrechte-Kommentar, 2. Auflage 2016, Art. 38 GG, Rn. 2

Stern/Becker, Stern/Becker: Grundrechte-Kommentar, 1. Auflage 2009, Art. 38 GG, Rn. 5

Stern/Becker, Stern/Becker: Grundrechte-Kommentar, 1. Auflage 2009, Art. 38 GG, Rn. 17

Bundesverfassungsgericht Urt. v. 17.12.2001, Az.: 2 BvE 2/00

Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Henneke, GG Grundgesetz, 14. Auflage 2017, Art. 38 GG, Rn. 6

Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Henneke, GG Grundgesetz, 14. Auflage 2017, Art. 38 GG, Rn. 10

Beschluss vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14

Beschluss vom 3. Juli 1957, 2 BvR 9/56

Beschluss vom 25. Januar 2023 - 2 BvR 2189/22

Urteil vom vom 3. März 2009 - 2 BvC 3/07, 2 BvC 4/07

https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/regierungskontrolle_neu/kontrolle/kontrolle-212634

BVerfGE 134, 25

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 42 I Alt. 1 VwGO – Anfechtungsklage

Kurzschema

I. Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

2. Statthafte Klageart, § 42 I Alt. 1 VwGO

3. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

4. Vorverfahren, § 68 VwGO

P: Rügeloses Einlassen der Behörde bei verfristetem Widerspruch

5. Klagefrist, § 74 VwGO

6. Richtiger Klagegegner, § 78 VwGO

7. Beteiligtenfähigkeit, § 61 VwGO, und Prozessfähigkeit, § 62 VwGO

8. Zuständigkeit, §§ 45 ff., § 52 VwGO

9. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO

10. Rechtschutzbedürfnis

II. Begründetheit

1. Rechtswidrigkeit

a. Rechts-/Ermächtigungsgrundlage

b. Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

aa. Zuständigkeit

bb. Verfahren, §§ 9 ff. VwVfG

cc. Form, § 37 VwVfG

c. Materielle Rechtmäßigkeit

aa. Tatbestand

bb. Rechtsfolge

2. Rechtsverletzung

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 42 I Alt. 1 VwGO – Anfechtungsklage

Schema

Hinweis: Man kann die Sachentscheidungsvoraussetzungen in allgemeine und besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen gliedern. Das ist optional und Stilsache. Zum Lernen empfiehlt sich jedoch, die allgemeinen als Anfangsbaustein zu nehmen und sich für die besonderen Klagearten jeweils die besonderen Voraussetzungen und ihre Anzahl zu merken. Damit verhindert man vor allem, besondere bei Klagearten zu nutzen, bei denen sie nicht gelten. Das gilt vor allem für die Klagefrist, die gem. § 74 VwGO nur für Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gelten, im Verfassungsprozessrecht aber regelmäßig als Form & Frist in fast jedem Schema zu merken sind. Die allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen im Verwaltungsprozessrecht sind: Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, Statthafte Klageart (immer nach §§ 88 VWGO, aber natürlich mit unterschiedlichem Inhalt), Zuständiges Gericht, Beteiligten- und Prozessfähigkeit, sowie Ordnungsgemäße Klageerhebung (Form). Da die Klagebefugnis bei jeder Klageart (analog, wenn nicht Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage vorliegen) zu prüfen ist, könnte man sie sich auch als allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzung merken, obwohl sie eigentlich keine ist. Gliedert man seine Zulässigkeit nach allgemeinen und besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen sollte sie also bei den Besonderen stehen.

Merke: Die vier besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen der Anfechtungsklage (und zum verknüpften Lernen: auch der Verpflichtungsklage!) sind Klagebefugnis, Klagefrist, Vorverfahren und Richtiger Klagegegner.

Ein letzter Hinweis: Ob der Richtige Klagegegner bei der Zulässigkeit oder am Anfang der Begründetheit geprüft wird, ist umstritten (Schoch/Schneider/Meissner/Schenk VwGO § 78 Rn. 10). Im Folgenden wird sie als Sachentscheidungsvoraussetzung behandelt.

I. Sachentscheidungsvoraussetzungen

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Der Verwaltungsrechtsweg müsste eröffnet sein.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

a. Aufdrängende Sonderzuweisung

Der Verwaltungsrechtsweg ist jedenfalls eröffnet, wenn eine Norm einen Rechtsstreit den Verwaltungsgerichten zuweist, vgl. etwa § 126 I BBG. In diesem Fall ist die Generalklausel nicht zu prüfen.

b. Generalklausel

Fehlt es an einer aufdrängenden Sonderzuweisung, richtet sich der Verwaltungsrechtsweg nach der Generalklausel des § 40 I S. 1 VwGO.

aa. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Natur ist, wird nach unterschiedlichen Maßstäben beurteilt.

(1) Interessentheorie

(2) Subordinationstheorie

(3) h.M.: Sonderrechtslehre/modifiziert-subjektive Theorie

Nach der sogenannten Sonderrechtslehre ist eine Streitigkeit öffentlich-rechtlicher Natur, wenn die streitentscheidenden Normen öffentlich-rechtlich sind. Dies ist der Fall, wenn sie den Staat einseitig berechtigen oder verpflichten und somit Sonderrecht des Staates darstellen (Schoch / Schneider / Ehlers / Schneider VwGO § 40 Rn. 222 ff.)

P: Privatrechtliche Ausgestaltung der Leistungsverwaltung, zB öffentlich-rechtliches Schwimmbad

Zwei-Stufen-Theorie: Zugang ist von Benutzungsregel zu unterscheiden, bei Verweigerung des Zugangs sind öffentlich-

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

rechtliche Normen einschlägig, bei Benutzungsregeln lediglich privat-rechtliche.

bb. Nichtverfassungsrechtlicher Art

Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art sind der Verfassungsgerichtsbarkeit zugeiwesen, weshalb sie nicht von den Verwaltungsgerichten entschieden werden können. Nach der neuen Definition des BVerwG ist eine Streitigkeit *nichtverfassungsrechtlicher Art*, wenn das streitige Rechtsverhältnis entscheidend vom Verfassungsrecht geformt ist, also wenn es im Kern des Rechtsstreits um das staatsorganisationsrechtliche Können, Dürfen oder Müssen eines Verfassungsrechtssubjekts als solches, das heißt gerade um dessen besondere verfassungsrechtliche Funktionen und Kompetenzen geht (BVerwG, Urteil vom 26.03.2025 - 6 C 6.23). Nach der alten Definition durften weder Verfassungsorgane vorliegen noch diese um Verfassungsrecht streiten (sog. doppelte Verfassungsunmittelbarkeit). Die neue ist in Bezug auf verfassungsrechtliche Streitigkeiten weiter, indem das erste Element – dass Verfassungsorgane vorliegen – aufgegeben wurde.

Aktuelle Rechtsprechung im Kontext: Die Definition hat sich jüngst gewandelt, nachdem das Bundesverwaltungsgericht eine Klage von Bürgern gegen einen Parlamentsbeschluss abwies und dadurch die neue Formel entwickelte: Selbst, wenn nicht auf beiden Seiten Verfassungsorgane beteiligt sind, handelt es sich schon um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, wenn verfassungsrechtliche Funktionen in Frage gestellt werden (BVerwG, Pressemitteilung Nr. 23/2025 vom 26.03.2025).

cc. Keine abdrängende Sonderzuweisung

Die Streitigkeit darf nicht einem anderen Gericht zugewiesen sein, vgl. etwa § 23 I EGGVG.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

2. Statthafte Klageart

Die statthafte Klageart richtet sich gemäß § 88 VwGO nach dem klägerischen Begehren.

Die Anfechtungsklage ist gemäß § 42 I Alt. 1 VwGO statthaft, wenn der Kläger die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt.

Der Begriff des Verwaltungsakts ist in § 35 VwVfG definiert. Es sollte in der Regel nur kurz im Feststellungsstil festgestellt werden, dass vorliegend ein Verwaltungsakt in diesem Sinne vorliegt, bei Abgrenzungsproblemen zu Realakten etc. Natürlich ausführlichere und an den einzelnen Merkmalen strukturierte Ausführungen vorgenommen werden.

Auch gem. §§ 43 III, 44 VwVfG nichtige und somit rechtlich eigentlich nicht existente – Verwaltungsakte können mit der Anfechtungsklage, statt mit der Nichtigkeitsfeststellungsklage gem. § 43 I Var. 2 VwGO, angefochten werden (Schoch/Schneider/Pietzcker/Marsch VwGO § 42 Abs. 1 Rn. 18).

3. Klagebefugnis

Der Kläger muss gemäß § 42 II VwGO geltend machen, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit einer eigenen Rechtsverletzung besteht, die Rechtsverletzung also nicht von vornherein ausgeschlossen ist (Möglichkeitstheorie).

Der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes wäre im Falle von dessen Rechtswidrigkeit stets in seinem Recht aus Art. 2 I GG verletzt, weil eine rechtswidrige Beschränkung der Allgemeinen Handlungsfreiheit eine Grundrechtsverletzung darstellt (sog. Adressatentheorie) (BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm VwGO § 42 Rn. 173).

Drittanfechtungsklage:

Im Falle einer Drittanfechtungsklage muss der Kläger geltend machen, dass der Verwaltungsakt gegen Normen verstößt, die drittschützend sind und er gerade dem geschützten Adressatenkreis angehört.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

4. Vorverfahren

Vor Erhebung der Anfechtungsklage ist grundsätzlich ein Vorverfahren gemäß § 68 I S.1 VwGO durchzuführen. Dies gilt nach § 68 I 2 VwGO nicht, wenn:

- ein Gesetz dies bestimmt (bspw. § 110 I 1 JustG NRW),
- der Verwaltungsakt von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde erlassen wurde oder
- ein Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid eine erstmalige Beschwer enthält.

Das Vorverfahren beginnt mit der Erhebung des Widerspruchs, § 69 VwGO.

Form und Frist des Widerspruchs richten sich nach § 70 VwGO.

P: Rügeloses Einlassen der Behörde bei verfristetem Widerspruch

Es ist umstritten, ob ein gem. § 70 VwGO verfristeter Widerspruch durch rügeloses Einlassen der Widerspruchsbehörde geheilt werden kann (Kopp/Schenke, VwGO, § 70, Rn. 9):

e.A.: Heilung nicht möglich

Arg.: Fristen als zwingendes Recht stehen nicht zur Disposition der Beteiligten.

Beachte: Im Mehrpersonenverhältnis ist dies unstrittig die h.M., da ansonsten die Widerspruchsbehörde in eine gesicherte Rechtsposition des begünstigten VA-Adressaten eingreifen würde.

a.A.: Heilung möglich, sofern die Widerspruchsbehörde zumindest hilfsweise sachliche Erwägungen im Widerspruchsbescheid macht.

Arg.: Die Widerspruchsfrist dient primär dem Schutz der Verwaltung, die Widerspruchsbehörde kann als „Herrin des Vorverfahrens“ darauf verzichten.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Arg.: Entspricht der Ratio des Vorverfahrens: Selbstkontrolle der Verwaltung (Art. 20 III GG).

5. Klagefrist

Die Klagefrist beträgt gemäß § 74 I VwGO einen Monat ab Zustellung des Widerspruchsbescheids. Dieser ergeht gem. § 73 I VwGO, wenn die Behörde dem Widerspruch nicht abhilft. In der Klausur wird dies der Regelfall sein.

Ergeht der Widerspruchsbescheid mit fehlerhaft erteilter Rechtsbehelfsbelehrung oder fehlt eine solche gänzlich, so ist die Klage innerhalb eines Jahres einzulegen, vgl. § 58 II VwGO.

Im Falle der Entbehrlichkeit des Vorverfahrens, ergeht logischerweise auch kein Widerspruchsbescheid, weshalb § 74 I 2 VwGO regelt, dass die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, vgl. § 41 VwVfG, erhoben werden muss.

Die Berechnung der Frist findet gemäß § 57 VwGO, § 222 I ZPO, §§ 187 ff. BGB statt.

6. Richtiger Klagegegner

Die Klage ist grundsätzlich gegen den Rechtsträger der handelnden Behörde zu richten, § 78 I Nr. 1 VwGO (sog. Rechtsträgerprinzip).

Sofern das Landesrecht dies bestimmt, ist die Klage gegen die handelnde Behörde selbst zu richten, § 78 I Nr. 2 VwGO (sog. Behördenprinzip). In Ermangelung einer solchen Bestimmungen gilt zum Beispiel in Berlin, Bayern, Baden-Württemberg und NRW stets das Rechtsträgerprinzip gem. § 78 I Nr. 1 VwGO.

Anders ist dies im Saarland (§ 19 II AGVwGO Saarl), Mecklenburg-Vorpommern (§ 14 II AGGerStrG MV) und in Brandenburg (§ 8 II BbgVwGG). Dort gilt das Behördenprinzip.

In Fällen, in welchen in eine Landesbehörde (nicht: eine kommunale Behörde) den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, gilt ebenfalls das Behördenprinzip. Dies ist der Fall in Niedersachsen (§ 79 II NJG), Schleswig-Holstein (§ 69 II LJG SchlH) und in Sachsen-Anhalt (§ 8 2 AGVwGO LSA).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Enthält der Widerspruchsbescheid erstmalig eine Beschwer, dann ist die Widerspruchsbehörde der richtige Klagegegner, § 78 II VwGO.

7. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

Die Beteiligtenfähigkeit von Kläger und Beklagtem richtet sich nach § 61 VwGO, die Prozessfähigkeit nach § 62 VwGO. Vorsicht ist geboten, wenn Bund oder Land aufgrund des Rechtsträgerprinzips Beteiligte sind: Sie sind als Gebietskörperschaften juristische Personen des öffentlichen Rechts und somit gem. § 61 Nr. 1 Var. 2 VwGO beteiligten- sowie gem. § 62 III VwGO durch gesetzliche Vertretung prozessfähig.

8. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte richtet sich nach den §§ 45 ff. VwGO. In erster Instanz ist gemäß § 45 VwGO grundsätzlich das Verwaltungsgericht zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 52 VwGO.

9. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81, 82 VwGO

Gem. § 81 I VwGO ist die Klage grundsätzlich schriftlich bei Gericht zu erheben. Gem. § 82 I VwGO muss sie zudem den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens und einen bestimmten Antrag zu enthalten. Diese Voraussetzung wird oft nicht geprüft und ist in der Regel unproblematisch, sie kann der Vollständigkeit halber immer genannt werden.

10. Rechtsschutzbedürfnis

Das Vorliegen des Rechtsschutzbedürfnisses wird grundsätzlich durch das Vorliegen der Klagebefugnis vermutet.

II. Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist gemäß § 113 I S. 1 VwGO begründet, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Kläger dadurch in eigenen Rechten verletzt.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

1. Rechtswidrigkeit

Der Verwaltungsakt muss auf einer rechtmäßigen, gesetzlichen Grundlage beruhen und formell sowie materiell rechtmäßig sein.

a. Rechts-/Ermächtigungsgrundlage

Hinweis: Ist die Rechtsgrundlage formell oder materiell rechtswidrig, ist sie nichtig (sog. Nichtigkeitsdogma). In diesem Fall dient sie nicht mehr als Rechtsgrundlage für den Verwaltungsakt, der infolgedessen in der Regel ebenso rechtswidrig ist. Dies folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 II S. 2, III GG: Kein Handeln ohne Gesetz.

aa. Formelle Rechtmäßigkeit der Rechts-/Ermächtigungsgrundlage

bb. Materielle Rechtmäßigkeit der Rechts-/Ermächtigungsgrundlage

b. Formelle Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

aa. Zuständigkeit

bb. Verfahren, §§ 9 ff. VwVfG

Hier ist insbesondere bei belastenden Verwaltungsakten grundsätzlich eine Anhörung gem. § 28 VwVfG durchzuführen.

cc. Form, § 37 VwVfG

Verwaltungsakte sind gem. § 37 II 1 VwVfG grundsätzlich formfrei. Verfahrens- und Formvorschriften können unter Umständen nach § 45 VwVfG geheilt werden. Beachte auch § 46 VwVfG.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

c. Materielle Rechtmäßigkeit

aa. Tatbestand

aa. Rechtsfolge

2. Rechtsverletzung

Quellen:

BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm VwGO § 42 Rn. 173.

Schoch/Schneider/Meissner/Schenk VwGO § 78 Rn. 10.

Schoch/Schneider/Ehlers/Schneider VwGO § 40 Rn. 222 ff.

Schoch/Schneider/Pietzcker/Marsch VwGO § 42 Abs. 1 Rn. 18.

BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm VwGO § 42 Rn. 173.

BVerwG, Urteil vom 26.03.2025 - 6 C 6.23, Rn. 24 f.

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 23/2025 vom 26.03.2025.

Kopp/Schenke, VwGO, § 70, Rn. 9.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 42 I Alt. 1 VwGO – Anfechtungsklage

Definitionen

Anfechtungsklage, § 42 I Alt. 1 VwGO

Mit der *Anfechtungsklage* kann sich der Kläger gegen belastende Verwaltungsakte wenden. Sie hat Erfolg, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen und soweit sie begründet ist.

Statthafte Klageart iRd Anfechtungsklage

Die *statthafte Klageart* richtet sich gemäß § 88 VwGO nach dem klägerischen Begehren. Die Anfechtungsklage ist gemäß § 42 I Alt. 1 VwGO statthaft, wenn der Kläger die Aufhebung eines Verwaltungsakts begehrt.

Klagebefugnis iRd Drittanfechtungsklage

Im Falle einer *Drittanfechtungsklage* muss der Kläger geltend machen, dass der Verwaltungsakt gegen Normen verstößt, die drittschützend sind und er gerade dem geschützten Adressatenkreis angehört.

Begründetheit der Anfechtungsklage

Die Anfechtungsklage ist gemäß § 113 I S.1 VwGO *begründet*, soweit der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Kläger in eigenen Rechten verletzt.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Quellen:

BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm VwGO § 42 Rn. 173.

Schoch/Schneider/Meissner/Schenk VwGO § 78 Rn. 10.

Schoch/Schneider/Ehlers/Schneider VwGO § 40 Rn. 222 ff.

Schoch/Schneider/Pietzcker/Marsch VwGO § 42 Abs. 1 Rn. 18.

BeckOK VwGO/Schmidt-Kötters/M. Schramm VwGO § 42 Rn. 173.

BVerwG, Urteil vom 26.03.2025 - 6 C 6.23, Rn. 24 f.

BVerwG, Pressemitteilung Nr. 23/2025 vom 26.03.2025.

Kopp/Schenke, VwGO, § 70, Rn. 9.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

75 Schemata aus dem Strafrecht, die du kennen solltest.

75 ausformulierte Schemata und mehr als 500 Definitionen aus dem Strafrecht AT, Strafrecht BT und dem Strafprozessrecht.

Kompakt und verständlich. Geeignet für alle Semester, ganz egal, ob Grundstudium oder Examensphase. Jura verstehen ohne viel BlaBla. Versprochen!

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil 1

Grundbegriffe Strafrecht 2
Kausalität und objektive Zurechnung 9
§ 12 StGB – Verbrechen und Vergehen 18
§ 13 I StGB – Begehen durch Unterlassen 20
§ 15 StGB – Fahrlässiges Erfolgsdelikt 35
Irrtumslehre 50
§§ 19 ff. StGB – Schuld 70
§§ 22, 23 StGB – Versuch 81
§ 25 I Alt. 2 StGB – Mittelbare Täterschaft 100
§ 25 II StGB – Mittäterschaft (getrennte Prüfung) 109
§ 26 StGB – Anstiftung 122
§ 27 StGB – Beihilfe 137
§ 28 StGB – Besondere persönliche Merkmale 142
§ 30 StGB – Versuch der Beteiligung 148
§ 32 StGB – Notwehr 155
§ 33 StGB – Überschreitung der Notwehr 167
§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand 174
Rechtfertigende Einwilligung 182
Mutmaßlich rechtfertigende Einwilligung 187
§ 35 StGB – Entschuldigender Notstand 191
Actio libera in causa (a.l.i.c.) 198
§ 52 StGB – Tateinheit 210
§ 53 StGB – Tatmehrheit 214

Besonderer Teil 218

§ 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte 219
§ 114 StGB – Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte 227
§ 123 StGB – Hausfriedensbruch 232
§ 142 StGB – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 240

§ 153 StGB – Falsche uneidliche Aussage 250
§ 154 StGB – Meineid 256
§ 156 StGB – Falsche Versicherung an Eides Statt 261
§ 160 StGB – Verleitung zur Falschaussage 267
§ 164 StGB – Falsche Verdächtigung 272
§ 185 StGB – Beleidigung 278
§ 186 StGB – Üble Nachrede 286
§ 187 Var. 1 StGB – Verleumdung 294
§§ 212 I, 211 StGB – Mord 301
§ 216 StGB – Tötung auf Verlangen 312
§ 221 StGB – Aussetzung 321
§ 222 StGB – Fahrlässige Tötung 331
§ 223 I StGB – Körperverletzung 338
§§ 223 I, 224 I StGB – Gefährliche Körperverletzung 347
§ 226 StGB – Schwere Körperverletzung 356
§ 227 StGB – Körperverletzung mit Todesfolge 371
§ 229 StGB – Fahrlässige Körperverletzung 379
§ 240 StGB – Nötigung 398
§ 242 StGB – Diebstahl 411
§§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1 – 7 StGB – Besonders schwerer Fall des Diebstahls 437
§ 244 StGB – Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl 459
§ 244a StGB – Schwerer Bandendiebstahl 474
§ 246 I StGB – Unterschlagung 478
§ 249 StGB – Raub 485
§ 250 StGB – Schwerer Raub 496
§ 251 StGB – Raub mit Todesfolge 505
§ 252 StGB – Räuberischer Diebstahl 509
§§ 253, 255 StGB – Räuberische Erpressung 517
§ 257 StGB – Begünstigung 531
§ 258 StGB – Strafvereitelung 537
§ 259 StGB – Hehlerei 544
§ 263 StGB – Betrug 554
§ 263a StGB – Computerbetrug 571

§ 265a StGB – Erschleichen von Leistungen 588
§ 266 StGB – Untreue 597
§ 266b StGB – Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten 604
§ 267 StGB – Urkundenfälschung 612
§ 271 StGB – Mittelbare Falschbeurkundung 623
§ 303 StGB – Sachbeschädigung 632
§ 306 StGB – Brandstiftung 641
§ 315b StGB – Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr 653
§ 315c StGB – Gefährdung des Straßenverkehrs 663
§ 315d I StGB – Verbotene Kraftfahrzeugrennen 677
§ 316 StGB – Trunkenheit im Verkehr 684
§ 316a StGB – Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer 692
§ 323a StGB – Vollrausch 705
§ 323c StGB – Unterlassene Hilfeleistung 713

Strafprozessrecht 724

Grundlagen Strafprozessrecht 725
Ablauf Strafverfahren 730
Beteiligte des Strafverfahrens 739
Verfahrensgrundsätze StPO 742
§ 127 I S. 1 StPO – Vorläufige Festnahme 754

Irrtumslehre

Schema

Die Irrtumslehre ist bei vielen Studenten unbeliebt. Es handelt sich zwar um ein schwieriges Gebiet, was sich aber auch logisch und systematisch erschließen lässt.

Irrtümer existieren sowohl auf der Tatbestandsebene, Rechtswidrigkeits – und Schuldebene. Es gibt auch Irrtümer auf der Strafebene, aber diese sind unbeachtlich und werden auch im Studium nicht relevant.

Merke: Examenskandidaten müssen dies detailliert können, für Studenten in niedrigen Semestern ist dies nicht so relevant.

1. Teilung in zwei Ebenen

Auf jeder der drei Ebenen gibt es die Irrtümer, die aus der Unkenntnis des Täters über ein spezifisches Merkmal resultieren und die, die aus der irrigen Annahme des Täters über ein Merkmal entstehen. *Unkenntnis* meint, der Täter weiß nicht, dass er ein bestimmtes Merkmal erfüllt. *Irrige Annahme* bedeutet, der Täter stellt sich vor, dass er ein bestimmtes Merkmal erfüllt, obwohl er dies in Wirklichkeit nicht tut. Dies wird dann oft wegen der Spiegelbildlichkeit statt irriger Annahme auch „umgekehrter Irrtum“ genannt.

> *Merke:* Die Ebene der „Unkenntnis“ ist eine solche, wo nach der Tätervorstellung sein Verhalten nicht strafbewährt ist. Auf Ebene der „irrigen Annahme“ meint der Täter gerade, sein Verhalten sei strafbewährt, dies ist es aber in Wirklichkeit nicht – das Unrecht liegt allein darin, dass der Täter einen Straftatbestand verwirklichen will. Die Behandlung ist im Einzelfall str., siehe unten.

2. Unterteilung dieser Ebenen

Die Ebenen – also die der Unkenntnis und der irrigen Annahme – werden noch einmal unterteilt, nämlich in die tatsächliche Ebene und die Bewertungsebene.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Unkenntnis	*Irrige Annahme*
Tatsächliche Ebene	Tatsächliche Ebene
Bewertungsebene	Bewertungsebene

I. Irrtum auf Tatbestandsebene

1. In tatsächlicher Hinsicht („Tatsachenebene")

a. Tatbestandsirrtum („Unkenntnis")

Der *Tatbestandsirrtum* ist ein Irrtum in tatsächlicher Hinsicht. Der Täter hat Unkenntnis von einem Tatumstand, also von Merkmalen des objektiven Tatbestandes einer Strafvorschrift. Beachte, dass der Tatbestandsirrtum sich auch auf Regelbeispiele erstrecken kann!

Er ist in § 16 I StGB geregelt, vgl. Wortlaut: „Wer [...] einen Umstand nicht kennt, der zum [...] Tatbestand gehört...".

Beispiel:

A geht davon aus, dass der gelbe Pullover auf dem Tisch ihm gehört und verlässt mit diesem die Geburtstagsfeier des B's. Allerdings gehört dieser Pullover dem B.

Rechtsfolge laut Gesetz: Der Täter handelt vorsatzlos (§ 16 I S. 1 StGB). Auf eine Vermeidbarkeit wird gerade nicht abgestellt. Allerdings ist eine Strafbarkeit aus fahrlässig herbeigeführtem Erfolg möglich, § 16 I S. 2 StGB (JA 2009, 864).

P: Error in persona vel objecto (JA 2017, 827 ff.)

P: Aberratio ictus

Zu **P:** Error in persona vel objecto

Der *error in persona vel objecto* ist ein Sonderfall des Tatbestandsirrtums. Hierbei erleidet der Täter Fehlvorstellungen über die Identität der konkret individualisierten Person oder Sache.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Die Rechtsfolge ist abhängig davon, ob es sich bei dem tatsächlichen Tatobjekt bezogen auf das vorgestellte Tatobjekt um gleichwertige Tatobjekte handelt oder aber nicht (JA 2017, 827).

Bei *Gleichwertigkeit* der Tatobjekte führt dies zu einer Unbeachtlichkeit des Irrtums. Der Täter wird wegen vorsätzlicher Tatbegehung bestraft (JA 2020, 182 (186)).

> *Beispiel:*
>
> A lauert B im Dunkeln hinter einem Baum auf. C läuft an dem Baum vorbei und wird von A für B gehalten und erschossen. Hier handelt es sich im strafrechtlichen Sinne um gleichwertige Tatobjekte, weshalb A aus vorsätzlicher Tat bestraft wird.

Bei *Ungleichwertigkeit* der Tatobjekte verhält es sich strafrechtlich genau umgekehrt. Der Täter handelt bezogen auf das verletzte Tatobjekt vorsatzlos. Im Anschluss ist eine Fahrlässigkeitsprüfung anzustrengen, was voraussetzt, dass eine entsprechende Strafvorschrift besteht. Bezogen auf das vorgestellte/beabsichtigte Tatobjekt ist eine Versuchsstrafbarkeit zu prüfen (und in der Regel zu bejahen) (JA 2017, 827 (828)).

> *Beispiel:*
>
> A lauert dem B im Dunkeln hinter einem Baum auf. Ein streunender großer Hund läuft an dem Baum vorbei und wird von A – der im Dunkeln nicht so gut sehen kann – für B gehalten und erschossen.
>
> Beachte hier, dass eine fahrlässige Sachbeschädigung (hier: die Tötung des Hundes) nicht existiert, eine Strafbarkeit darauf bezogen entsprechend

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

ausscheiden muss. Hinsichtlich B ist dann der Versuch zu prüfen.

Zu **P:** Aberratio ictus

Die *aberratio ictus* beschreibt das Fehlgehen der Tat (JA 2017, 827 (828)).

Der Täter individualisiert das Tatobjekt, welches er angreifen möchte, sein Angriff geht dabei jedoch fehl. Es wird ein anderes als das vom Täter anvisierte und individualisierte Objekt bzw. ein anderer Mensch verletzt.

Der Täter irrt sich also – anders als beim error in persona vel objecto – nicht über sein anvisiertes Tatobjekt, weshalb es sich bei dem aberatio ictus auch nicht um einen Irrtum handelt.

Beispiel:

A möchte den B aus der Ferne erschießen. Dieser taucht mit seinem Kumpel C auf. A zielt auf den B, verfehlt diesen aber ganz knapp und trifft den C.

Rechtsfolge: Bei *tatbestandlicher Gleichwertigkeit* ist die rechtliche Beurteilung streitig.

Folgt man der *herrschenden Konkretisierungstheorie,* so ist die aberratio ictus stets *beachtlich*, da sich der Vorsatz nur auf ein bestimmtes Objekt konkretisieren kann (JA 2017, 827 (828)).

Entsprechend fehlt dann aber der Vorsatz bezogen auf das getroffene Tatobjekt, weshalb eine Fahrlässigkeitsprüfung anzustrengen ist. Strafbarkeitslücken treten dann allerdings dort auf, wo das Gesetz eine fahrlässige Begehung nicht vorsieht. Hinsichtlich des anvisierten und konkretisierten Tatobjektes kommt lediglich eine Strafbarkeit aus Versuch in Betracht.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Folgt man der *Mindermeinung (Gleichwertigkeitstheorie),* so ist die aberratio ictus *unbeachtlich*. Entsprechend wird wegen vorsätzlich vollendeten Deliktes bestraft (JA 2017, 827 (828)).

Beispiel:

A möchte B aus der Ferne erschießen. Dieser macht mit seinem Hund einen Spaziergang. A versiert B an, verfehlt diesen allerdings und trifft den Hund.

Rechtsfolge: Bei *tatbestandlicher Ungleichwertigkeit* hat der Täter keinen Vorsatz bezogen auf das getroffene Tatobjekt, wird diesbezüglich nur aus Fahrlässigkeit bestraft. Bezogen auf das anvisierte Tatobjekt ist eine Versuchsstrafbarkeit zu prüfen.

b. Umgekehrter Tatbestandsirrtum („Irrige Annahme")

Geht der Täter irrtümlich davon aus einen Deliktstatbestand zu verwirklichen, so handelt es sich um einen *umgekehrten Tatbestandsirrtum* (mit Beispiel hier: NJW 1997, 750 (751)).

Bsp.: A möchte die AirPods des B zerstören und merkt erst danach, dass es eigentlich seine eigenen Kopfhörer waren.

Rechtsfolge: Untauglicher Versuch gem. §§ 22, 23 I, III StGB

P: Irrige Annahme von privilegierenden Tatbestandsmerkmalen. Rechtsfolge ist dann § 16 II StGB. Der einzige examensrelevante Anwendungsfall ist § 216 StGB.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

2. In rechtlicher Hinsicht („Bewertungsebene“)

a. Verbotsirrtum

Im Rahmen des *Verbotsirrtums*, ist der Täter in Kenntnis aller Tatumstände, irrt allerdings über das Verbotensein seines Tuns, weil er:

i. die Verbotsnorm nicht kennt oder

ii. über die Reichweite der Norm irrt

(vgl. JA 2020, 182 (184)).

iii. Der Täter bewertet in Unkenntnis deskriptive Tatbestandsmerkmale falsch (zum Beispiel siehe weiter unten **P**: Unkenntnis bezüglich normativer Tatbestandsmerkmale).

Beispiel:

Autoverkäufer A geht davon aus, dass er einen Gebrauchtwagen auch als „neu“ deklarieren darf, wenn er kurz vor der Insolvenz steht. Er denkt also, dass sein eigenes (tatbestandliches) Verhalten erlaubt sei.

Beispiel:

A täuscht ganz gezielt den leicht beeinflussbaren D und führt diesen in die Irre. Dabei redet sie ihm ein, dass ein jahrtausendealter das Böse verkörpernde Katzenkönig den Tod über Millionen Menschen bringen wird, wenn ihm nicht ein Menschenopfer erbracht werden würde, in diesem Fall gelte das Verbot, Menschen zu töten, nicht (abgewandelte Form des Katzenkönig-Falls (BGHSt 35, 347)).

Rechtsfolge: Vermeidbarkeitsprüfung des § 17 StGB

Der Irrtum ist *unvermeidbar*, wenn der Täter unter Anspannung all seines Wissens und Gewissens, zweifelsfrei zu der Einsicht kommt kein Unrecht zu tun.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

P: Unkenntnis bezüglich normativer Tatbestandsmerkmale (Exkurs)

Tatbestandsmerkmale lassen sich in *deskriptive* (beschreibende) und *normative* (wertende) Tatbestandsmerkmale einordnen.

Deskriptive Merkmale sind solche, die allein aufgrund sinnlicher Wahrnehmung erfassbar sind, z.B. „Mensch".

Normative Tatbestandsmerkmale sind solche, die einer juristischen Wertung zugrundeliegen, zB. „fremd" oder „Urkunde".

Während diese Unterteilung auf Tatsachenebene (Tatbestandsirrtum, s.o.) unerheblich ist, wird sie auf Bewertungsebene relevant. Während es hier bei deskriptiven Tatbestandsmerkmalen klar ist, dass die Unkenntnis nach § 17 StGB behandelt wird, ist dies str. bei der Unkenntnis über normative Tatbestandsmerkmale.

Beispiel für Unkenntnis über ein deskriptives Merkmal auf Bewertungsebene:

A tötet einen Säugling, da er denkt, dass das Tatbestandsmerkmal „Mensch" erst ab dem ersten Lebensjahr erfüllt ist.

Folge: Behandlung nach § 17, Verbotsirrtum, s.o.

Beispiel für Unkenntnis über ein normatives Merkmal auf Bewertungsebene:

B zerreißt eine Urkunde, da er denkt, dass eine Urkunde erst dann vorliegt, wenn jemand diese unterschrieben hat.

Folge: Streitig. Hier bemisst sich das Vorgehen nach der „Parallelwertung in der Laiensphäre". § 17 greift, wenn der B zumindest ein „geistiges Grundverständnis" von den Umständen, die eine Urkunde ausmachen (also perpetuierte

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Gedankenerklärung, zum Beweis bestimmt und geeignet, Austeller erkennbar) hat. Ansonsten greift § 16 StGB.

b. Umgekehrter Verbotsirrtum („Irrige Annahme")

Beim *umgekehrten Verbotsirrtum* irrt der Täter über das Erlaubtsein seines Tuns, denkt also, dass sein Verhalten die Tatbestandsmerkmale einer Straftat erfüllt.

Bsp.: Die verheiratete W hat ein Verhältnis mit ihrem jüngeren Arbeitskollegen B, ist aber der festen Überzeugung, dass Ehebruch strafbar ist.

Rechtsfolge: Strafloses Wahndelikt

3. Irrtum über den Kausalverlauf

Der Irrtum über den Kausalverlauf (Kausalität als objektives Tatbestandsmerkmal) ist *nicht* in die Ebenen zu unterteilen.

Irrtum über den Kausalverlauf bedeutet, dass der vom Täter gewollte Erfolg zwar eintritt, dies aber auf einem anderen Wege als geplant. Ein absoluter Klassiker des Irrtums über den Kausalverlauf ist der sog. Jauchengrubenfall.

Der Kausalverlauf muss in seinen wesentlichen Zügen vorhersehbar sein, ansonsten ist dies nicht die Tat, auf die der Täter seinen Vorsatz gerichtet hat. Irrt er sich über den Kausalverlauf, kann dies also zum Entfallen des Vorsatzes führen, wenn er sich einen wesentlich anderen Geschehensverlauf vorgestellt hat. Dann kommt nur noch ein Versuch in Betracht.

Merke: Dies ist nicht zu verwechseln mit den Fällen des error in persona oder aberratio ictus! Dort tritt nämlich der tatbestandliche Erfolg gerade *nicht* bei dem von dem Täter gewollten Rechtsgutsträger ein. Beim Irrtum über den Kausalverlauf kommt es dagegen zum Erfolg bei dem gewollten Rechtsgutsträger, nur durch eine andere als die vorhergesehene Entwicklung.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Beispiel:

Der A schlägt der E mehrfach auf den Kopf. In der Annahme, sie sei tot, entsorgt er die Leiche im Fluss. Tatsächlich lebte die vorerst bewusstlose E noch, sie ertrinkt dann (Fallgruppe des später eingetretenen Tötungserfolges).

> *Lösung nach BGH:* Vollendeter Totschlag/Mord durch das Schlagen, da es nicht unüblich ist, dass das Opfer erst durch eine später eingetretene Handlung stirbt. Ein Totschlag/Mord durch das Werfen in den Fluss kommt indes nicht in Betracht, da zu dem Zeitpunkt wegen der fälschlichen Annahme, das Opfer sei schon tot, kein Vorsatz mehr auf die Tötung bestehen kann (vgl. hierzu BGH 5 StR 77/60 – Jauchegrubenfall).

Beispiel:

C möchte O an einem abgelegenen Platz töten. Hierfür bemächtigt er sich des O und sperrt ihn in den Kofferraum seines Autos ein, mit welchem er zu einem einsam gelegenen Wald fährt. Als er dort ankommt, muss er feststellen, dass O bereits im Kofferraum erstickt ist (Fallgruppe des früher eingetretenen Tötungserfolges).

> *Lösung:* Vollendeter Totschlag, wenn keine wesentliche Abweichung vom Kausalverlauf gegeben ist Dies kommt beim früher eingetretenen Taterfolg nur dann in Betracht, wenn der Täter mit der zum Tode führenden Handlung bereits in das Versuchsstadium zur eigentlich geplanten Tat getreten ist, also wenn er zu dieser unmittelbar angesetzt hat. Hier ist mit dem Einsperren in den Kofferraum noch nicht unmittelbar zur Tötung am abgelegenen Waldstück angesetzt worden, da wesentliche Zwischenakte (z.B. die Fahrt) dazwischenliegen. Insofern kommt nur eine versuchte Tötung im Wald und eine fahrlässige Tötung durch Einsperren im Kofferraum in Betracht (vgl. hierzu BGH 3 StR 303/01 – Kofferraumfall).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

II. Irrtum auf Ebene der Rechtswidrigkeit

1. In tatsächlicher Hinsicht („Tatsachenebene“)

a. Erlaubnistatbestandsirrtum (ETBI)

Stellt sich der Täter irrtümlich eine Sachlage vor, die ihn rechtfertigen würde, würde sie denn tatsächlich vorliegen, so unterliegt er einem *ETBI*.

Beispiel:

Der hochverschuldete Banker B kommt nach einem langen Arbeitstag nach Hause und hört ein Flüstern in seiner Wohnung. B denkt, es handelt sich dabei um die schwerkriminellen W und H, öffnet daraufhin die Tür und feuert auf W und H tödlich endende Schüsse ab. Allerdings hatten sich nicht W und H, sondern D und G in der Wohnung versteckt, um für B eine Überraschungsfeier zu werfen.

Rechtsfolge: Str. (vgl. alle Theorien hier: JuS 2012, 795 ff.)

Theorie 1 – Theorie der negativen Tatbestandsmerkmale:

Die Rechtfertigungsgründe werden als negative Tatbestandsmerkmale aufgefasst, die den Vorsatz entfallen lassen. Danach gibt es also nur einen *zweistufigen* Deliktaufbau, bestehend aus Tatbestand und Schuld. Die Rechtfertigung wäre quasi im Tatbestand implementiert (JuS 2012, 795 (797)).

Kritisiert werden kann daran aber, dass das Gesetz (StGB) einen *dreistufigen* Deliktsaufbau vorgibt, bestehend auf Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld.

Theorie 2 – Strenge Schuldtheorie:

Der Erlaubnistatbestandsirrtum ist ein Unterfall des Verbotsirrtums und somit nach § 17 StGB zu behandeln. Die Anwendung des § 16 I StGB passt schon deshalb nicht, da es sich dabei um einen Irrtum auf Ebene des Tatbestandes handelt, vgl. Wortlaut der Norm (JuS 2012, 795 (799)).

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Kritisiert werden kann daran aber, dass § 17 S. 2 StGB eine Vermeidbarkeitsprüfung anordnet, welche als Folge eine Strafbarkeitsmilderung nach § 49 I StGB vorsieht.

Theorie 3 – Eingeschränkte Schuldtheorie:

§ 16 I 1 StGB wird analog angewendet und führt mithin zu einem Vorsatzausschluss (es entfällt das Vorsatzunrecht) und einer anschließenden eventuellen Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Begründet wird dies damit, dass der Täter im Einklang mit dem Recht handeln wollte, aber Tatumstände nicht kannte (JuS 2012, 795 (797 f.)).

Kritisiert werden kann daran unter anderem, dass somit eine vorsätzlich rechtswidrige Haupttat entfällt und Strafbarkeitslücken für Teilnehmer entstehen.

Theorie 4 – Rechtsfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie (BGH):

Es wird § 16 I StGB analog angewendet. Dabei wird davon ausgegangen, dass nicht das Vorsatz*unrecht*, sondern der *Schuldvorsatzvorwurf* entfällt und somit der Gesinnungsunwert. Dem liegt zugrunde, dass der Vorsatz eine Doppelfunktion hat und somit auf Unrechtsebene und auf Schuldebene wirkt. Da lediglich der Vorsatzschuldvorwurf entfällt und nicht der Vorsatz als solcher, liegt weiter eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat vor, weshalb die Tat teilnahmefähig und rechtswidrig bleibt, und Teilnehmer bestraft werden können ((JuS 2012, 795 (798 f.)).

b. *Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum*

Im Rahmen des *umgekehrten Erlaubnistatbestandsirrtums* weiß der Täter nicht, dass objektiv tatsächlich ein Rechtfertigungsgrund für ihn eingreifen würde und nimmt in dessen Unkenntnis eine Verletzungshandlung vor (vgl. mit Fallbeispiel hier: JuS 2013, 1042 ff.).

Beispiel:

A prügelt sich mal wieder mit B. Als B seine Hand hebt, um dem A eine zu verpassen, geht A irrtümlich davon aus, dass sich der B mittels Handschlags entschuldigen und versöhnen möchte. A nutzt

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

diesen Zeitpunkt aus, um den B zu schlagen, der daraufhin zu Boden geht.

Rechtsfolge: Das subjektive Rechtfertigungselement fehlt. Wie dieser Fall zu behandeln ist, ist str., Die h.M. geht von einem beachtlichen Irrtum aus, der entweder als Versuchsstrafbarkeit oder aus Strafbarkeit aus Vollendung weiterzuführen ist.

2. In rechtlicher Hinsicht

a. *Erlaubnisirrtum (= indirekter Verbotsirrtum)*

Beim *Erlaubnisirrtum* denkt der Täter, dass sein Verhalten gerechtfertigt sei und geht dabei vom Bestehen eines nicht existierenden Rechtfertigungsgrundes aus (Erlaubnisexistenzirrtum) oder verkennt die Grenzen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes (Erlaubnisgrenzirrtum) (Wessels/Beulke/Satzger, Rn. 458).

Beispiel:

Der Lehrer L hat einen wichtigen Termin und nimmt ausnahmsweise die Bahn anstatt des Autos. Er kauft sich allerdings kein Ticket, weil er denkt, „als Lehrer müsse man sich kein Ticket kaufen und § 265a StGB würde für ihn eh nicht gelten".

Rechtsfolge: Vermeidbarkeitsprüfung des § 17 StGB

b. *Umgekehrter Erlaubnisirrtum*

Hält der Täter sein gerechtfertigtes Verhalten für strafbar, da er unwissentlich die Grenzen des Rechtfertigungsgrundes zu seinen Ungunsten beschränkt, unterliegt er einem *umgekehrten Erlaubnisirrtum*.

Beispiel:

C hat einen braunen Gürtel in Karate und wird von D mit einem Messer attackiert. C weiß, dass er sich verteidigen darf und schlägt

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

zu, was den D aber unbeeindruckt lässt. Erst mit einem weiteren Schlag setzt er D außer Gefecht. C fürchtet nun, dass sein zweiter Schlag die Grenzen des Rechtfertigungsgrundes überschritten hat, da D bewusstlos geworden ist.

Rechtsfolge: Grundsätzlich unbeachtlich. Täter ist gerechtfertigt.

c. In tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gleichermaßen (Doppelirrtum)

Hält der Täter in tatsächlicher Hinsicht eine Rechtfertigungslage für gegeben, die allerdings nicht existiert, und überdehnt zusätzlich in rechtlicher Hinsicht den Anwendungsbereich der vermeintlichen Rechtfertigungslage zu seinen Gunsten, unterliegt er einem *Doppelirrtum* (JuS 2007, 617 ff.).

Beispiel:

A schickt seinen Sohn einkaufen. Als dieser vom Einkauf zurückkommt, legt er das Rückgeld – was ausschließlich aus Münzen besteht – auf einen Schrank. A, der genau zu diesem Zeitpunkt seine Wohnung betritt, hört das Klimpern der Münzen und denkt, dass ihn jemand bestehlen möchte, woraufhin er direkt seine Waffe zückt und schießt.

Rechtsfolge: Vermeidbarkeitsprüfung des § 17 StGB

III. Irrtum auf Ebene der Schuld

1. In tatsächlicher Hinsicht

a. Entschuldigungstatbestandsirrtum

Beim *Entschuldigungstatbestandsirrtum* nimmt Der Täter eine Verletzungshandlung in der irrigen Annahme vor, dass objektiv ein anerkannter Entschuldigungsgrund einschlägig sei (JuS 2004, 667 (669)).

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Beispiel:

A fällt den Baum der Nachbarn, da er der Ansicht ist, dieser würde bei etwas stärkerem Wind auf sein Haus fallen und könnte ihm oder seiner Familie Schaden zufügen. Der Baum ist allerdings lediglich schief gewachsen und sehr fest verwurzelt.

Rechtsfolge: Vermeidbarkeitsprüfung des § 35 II StGB

b. Umgekehrter Entschuldigungstatbestandsirrtum

Im Fall des *umgekehrten Entschuldigungstatbestandsirrtums* nimmt der Täter eine Verletzungshandlung in Unkenntnis des Umstandes vor, dass objektiv ein Entschuldigungsgrund für ihn eingreift.

Beispiel:

A fällt den Baum der Nachbarn, während diese im Urlaub sind. Der Baum schaukelt bedrohlich über seinem Haus und könnte jederzeit fallen und ihm oder seiner Familie Schaden zufügen. A weiß nicht, dass er zum Fällen berechtigt ist.

Rechtsfolge: Unbeachtlich

2. In rechtlicher Hinsicht

a. Fallkonstellation 1 (zulasten des Täters)

Der Täter irrt über die rechtlichen Grenzen eines Entschuldigungsgrundes, er denkt, sein Verhalten sei von der Rechtsordnung gedeckt.

Rechtsfolge: Grundsätzlich unbeachtlich

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

b. *Fallkonstellation 2 (zugunsten des Täters)*

Der Täter irrt über die rechtlichen Grenzen eines eingreifenden Entschuldigungsirrtums, die der Täter zu seinen Lasten beschränkt („er hätte noch weiter gehen können“).

Rechtsfolge: Grundsätzlich unbeachtlich

Quellen:

JA 2009, 864 – Tatumstandsirrtum oder Verbotsirrtum.

JA 2020, 182 (184, 186) – Der Tatumstandsirrtum.

JA 2017, 827 ff. – Tatbestandsirrtum (error in persona/aberratio ictus).

NJW 1997, 750 (751) – Untauglicher Versuch bei „umgekehrtem Tatbestandsirrtum“.

JuS 2012, 795 ff. – Die Behandlung des Erlaubnistatbestandsirrtums in der Klausur.

JuS 2013, 1042 ff. – Strafrecht AT: Umgekehrter Erlaubnistatbestandsirrtum.

Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 44. Auflage, Rn. 458.

JuS 2007, 617 – Der Doppelirrtum auf Rechtfertigungsebene.

JuS 2004, 667 (669) – Der Irrtum und seine Rechtsfolgen.

BGH 5 StR 77/60 – Jauchegrubenfall.

BGH 3 StR 303/01 – Kofferraumfall.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 242 StGB – Diebstahl

Kurzschema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Sache

P: Sind Tiere Sachen?

b. Fremd

P: Leichen, Leichenteile, Körperteile

P: Herrenlosigkeit wegen Dereliktion?

c. Beweglich

d. Wegnahme

aa. Bruch fremden Gewahrsams

P: Trickdiebstahl oder Sachbetrug

P: Gewahrsamslockerung

P: Gewahrsamsenklave

bb. Begründung neuen Gewahrsams

P: Beobachtung durch Detektiv des Ladens

cc. Gegen/ohne den Willen des Berechtigten

P: Diebesfalle

P: Geldabheben mit gefälschter oder fremder Codekarte

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bezogen auf objektiven Tatbestand

b. Zueignungsabsicht / Drittzueignungsabsicht im Zeitpunkt der Wegnahme

P: Gegenstand der Zueignung

P: Zerstören oder Konsum der Sache nach Tatbegehung

P: Gebrauchsanmaßung

P: Wegnahme zum Zweck der Täuschung in Rückgabeabsicht

3. Vorsatz auf die rechtswidrige Zueignung

II. Qualifikation Schwerer Diebstahl, § 244 StGB

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Strafzumessungsregeln / Regelbeispiele, §§ 242 I, 243 StGB

V. Strafantrag, §§ 247, 248a StGB

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 242 StGB – Diebstahl

Schema

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Sache

Unter einer *Sache* versteht man jeden körperlichen Gegenstand. Auf den Aggregatzustand kommt es dabei nicht an. Auch Gase und Flüssigkeiten sind Sachen im Sinne des § 242 StGB oder bspw. des § 303 StGB.

P: Sind Tiere Sachen?

Angenommen, der A nimmt die seltene „Lykoi Katze“ des B's mit nach Hause, in der Absicht sie zu behalten und sein „Eigentum nennen zu können.“ Dann stellt sich natürlich die Frage, ob ein Diebstahl an dieser Katze möglich ist, konkreter, ob die Katze strafrechtlich gesehen eine Sache ist.

Ausgangspunkt dieses Streits ist § 90 BGB, wonach Sachen im Sinne des Gesetzes (BGB) nur körperliche Gegenstände sind. § 90a S. 1 BGB sagt ziemlich deutlich, dass Tiere keine Sachen sind, sie jedoch durch besondere Gesetze geschützt werden (S. 2). Nach S. 3 dieser Norm sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

e.A.: Zivilrechtlicher Sachenbegriff gilt auch im Strafrecht

Einer Ansicht nach zu urteilen, gibt es lediglich einen einheitlichen Sachenbegriff, was sich bereits aus der Einheitlichkeit der Rechtsordnung heraus begründen lässt. Da § 90a S. 3 StGB auf Tiere die für Sachen geltende Vorschriften anwendet, liegt auch kein Analogieverbot zu Lasten des Täters vor.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Folge: Tiere sind keine Sachen, aber für sie gelten die auf Sachen anzuwendenden Vorschriften, weshalb sich A – vorausgesetzt alle weiteren Tatbestandsmerkmale liegen vor – nach § 242 StGB strafbar gemacht hat.

a.A.: Das Strafrecht hat einen eigenen Sachenbegriff

Einer anderen Ansicht nach ist der Sachenbegriff des Strafrechts von dem aus dem Zivilrecht zu unterscheiden. Tiere sind Sachen, was mit dem Wortlaut aus § 324a I Nr. 1 StGB und § 325 VI Nr. 1 StGB argumentativ untermauert werden kann. Darin heißt es nämlich „Tiere, Pflanzen *oder andere Sachen".*

Folge: Tiere sind Sachen, weshalb sich A – vorausgesetzt alle weiteren Tatbestandsmerkmale liegen vor – nach § 242 StGB strafbar gemacht hat.

b. Fremd

Eine Sache ist *fremd*, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist. Dies richtet sich nach zivilrechtlichen Regeln.

Herrenlos sind Sachen, die nicht verkehrsfähig sind, an denen nie Eigentum bestanden hat oder an denen Eigentum aufgegeben wurde (BeckOKStGB/Wittig, § 242 Rn. 9).

Beispiel:

A fährt zu schnell auf der Autobahn, kommt von der Straße ab und stirbt sofort. Die heraneilende B möchte die Gunst der Stunde nutzen und nimmt dem A dessen teure Rolex vom Handgelenk und steckt sie ein.

Man könnte meinen, dass diese Sachen herrenlos werden. Dem ist aber nicht so. Vielmehr geht das Eigentum in der juristischen Sekunde des Todes nach § 1922 I BGB auf die Erben über, sind für B also weiterhin fremd.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Zu bedenken ist jedoch, dass in diesem Beispiel kein Gewahrsam gebrochen wird, siehe dazu unten! § 242 StGB ist hier also nicht einschlägig, jedoch kommt § 246 StGB in Betracht.

In Rahmen der Herrenlosigkeit wird oft § 959 BGB relevant. Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt, vgl. Wortlaut § 959 BGB.

Beispiel:

A lässt ein paar Bücher am Straßenrand liegen in der Hoffnung jemand anderes hat Interesse daran sie zu lesen.

P: Leichen, Leichenteile, Körperteile

P: Herrenlosigkeit wegen Dereliktion?

Zu **P:** Leichen, Leichenteile, Körperteile

Leichen und Leichenteile sind Sachen, die mangels Verkehrsfähigkeit herrenlos und daher nicht gem. § 242 StGB "fremd" sind! Leichen und Leichenteile unterfallen auch nicht gem. § 1922 BGB der Erbmasse, sodass sie im Falle des Todes nicht in das Eigentum des Erben übergehen (Rengier, Strafrecht BT I, S. 11, Rn. 17 ff.).

Beachte:

Dies kann ggf. anders sein für Labor- oder Museumsleichen sowie für Gegenstände, die nach dem Tod wieder zu eigentumsfähigen Sachen werden (z.B. Zahngold, Herzschrittmacher etc.).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Zu **P:** Herrenlosigkeit wegen Dereliktion? (JuS 2012, 809, 812)

Streitig in diesem Zusammenhang ist oft, ob Lebensmittel, die weggeworfen wurden oder Sperrmüll, der auf die Straße gestellt wird, herrenlos sind.

Die *Dereliktion* (§ 959 BGB) ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Es bedarf eines Verzichtwillens und einer diesbezüglichen Besitzaufgabe.

Hat ein Supermarkt Lebensmittel bspw. in einen Container geworfen und diesen abgeschlossen oder anders gesichert, ist davon auszugehen, dass ein Interesse daran besteht den Müll nur von der Müllabfuhr abholen zu lassen. Nach hM scheitert eine Dereliktion. Die Sache ist weiterhin fremd, weshalb sogenanntes „Containern" also strafrechtlich relevant ist.

Stellt man bspw. alte Bücher oder einen Bilderrahmen im Wege des Sperrmülls auf die Straße, kann grds. von einer Dereliktion ausgegangen werden, obwohl es auch hier Besonderheiten geben kann (OLG Hamm, JuS 2011, 755 (766)).

c. Beweglich

Eine Sache ist *beweglich*, wenn man sie von ihrem bisherigen Standort wegschaffen kann (Bosch, § 242 Rn. 11 ff.).

Beachte, dass Beweglichkeit auch dann vorliegt, wenn die Sache erst durch die Tat beweglich gemacht wird (bspw. wird ein Tresor, der zunächst unbeweglich mit dem Boden verbunden ist aus seiner Verankerung gelöst).

d. Wegnahme

Wegnahme ist der Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams gegen oder ohne den Willen des Berechtigten (Bosch, § 242 Rn. 23 ff.).

Beachte, dass juristische Personen und Personengesellschaften (GmbH, GbR, OHG etc.) kein Gewahrsam begründen können, es vielmehr auf die dahinterstehenden handelnden natürlichen Personen (Vertreter, Organe) ankommt.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

aa. Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen Gewahrsams

Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache, deren Grenzen nach den Anschauungen des täglichen Lebens zu bestimmen sind (BGHSt 16, 273).

Ein *Gewahrsamsbruch* liegt vor, wenn der Gewahrsam des Berechtigten gegen oder ohne dessen Willen aufgehoben wird.

Beachte, dass Tote kein Gewahrsam haben können, da ihnen der Herrschaftswille fehlt. Nach § 857 BGB geht zwar der Besitz mit dem Tode auf die Erben über. Besitz bedeutet aber nicht gleich Gewahrsam, denn Gewahrsam ist ein rein tatsächliches Verhältnis. Einen "gesetzlichen Gewahrsamserwerb" gibt es nicht.

Beispiel:

A fährt zu schnell auf der Autobahn, kommt von der Straße ab und stirbt sofort. Die heraneilende B möchte die Gunst der Stunde nutzen und nimmt dem A dessen teure Rolex vom Handgelenk und steckt sie ein.

Oben wurde bereits angesprochen, dass das Eigentum in der juristischen Sekunde des Todes auf die Erblasser übergeht (§ 1922 I BGB), die Rolex mithin weiterhin für A fremd ist.

Allerdings müsste B die Sache auch weggenommen, mithin fremdes Gewahrsam gebrochen und neues – nicht notwendigerweise tätereigenen – Gewahrsam, gegen oder ohne den Willen des Berechtigten begründet haben.

Da ein gesetzlicher Gewahrsamserwerb nicht existiert und die Erben auch nichts vom Tod des A wissen, können sie keinen Herrschaftswillen und somit auch kein Gewahrsam bilden. Eine Wegnahme scheidet aus und mithin eine Strafbarkeit aus § 242 I StGB. Beachte aber § 246 I StGB!

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Bewusstlose und Schlafende haben mithin weiterhin einen zumindest potenziellen/latenten Gewahrsamswillen. Das muss schon aus Gründen der Rechtssicherheit gelten (BGHSt 4, 210 f.).

Der Gewahrsamswille erstreckt sich auf alle Sachen in der eigenen *Gewahrsamssphäre* (sog. genereller Gewahrsam) und somit auf alle Sachen in einem räumlich umgrenzten Bereich (Auto, Zimmer etc.). Die Sachherrschaft wird bejaht, wenn der Gewahrsamsinhaber jederzeit auf diese Sachen zugreifen kann. Der Gewahrsamsinhaber muss sich gerade nicht rund um die Uhr seines Gewahrsams bewusst sein (und somit auch nicht zum Tatzeitpunkt) (vgl. Jura Intensiv, Rn. 36 f.).

Beispiel:

A hat ein altes iPhone in einer ihrer vielen Schubladen verstaut, weiß aber nicht mehr wo genau. Die pfiffige P hingegen kennt die Schubladen der A wie ihre eigene Westentasche und schnappt sich das iPhone, als A im Nebenzimmer ist.

P: Trickdiebstahl oder Sachbetrug

P: Gewahrsamslockerung

P: Gewahrsamsenklave

P: Geldabheben mit gefälschter oder fremder Codekarte

Zu **P:** Trickdiebstahl oder Sachbetrug

Im Rahmen der Abgrenzung zwischen Diebstahl und Betrug ist stets zu fragen, ob das Opfer den Gewahrsam täuschungsbedingt übertragen hat (dann Sachbetrug und kein Diebstahl), oder ob das Opfer noch gelockerten Gewahrsam an der Sache hat, welchen der Täter im Anschluss gebrochen hat (dann Trickdiebstahl und kein Betrug).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Siehe dazu detaillierter in unserem Schema zu *§ 263 StGB – Betrug* und dort **P**: Abgrenzung zwischen Trickdiebstahl und Sachbetrug

Zu **P:** Gewahrsamslockerung

Von einer sog. *Gewahrsamslockerung* spricht man, wenn das Opfer seinen Gewahrsam freiwillig nur gelockert, allerdings nicht gänzlich aufgegeben hat. Dann liegt ein Diebstahl und kein Betrug vor; regelmäßig relevant im Rahmen der Abgrenzung zwischen Diebstahl und Betrug. Ein Betrug würde voraussetzen, dass eine Vermögensverfügung unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt, was hier nicht der Fall ist, da der Getäuschte immer noch (wenn auch nur gelockerten) Gewahrsam hat (Rengier, Strafrecht BT I, S. 21, Rn. 60 ff.).

Beispiel:

Juwelier J reicht dem Täter T täuschungsbedingt einen teuren Ring, damit dieser ihn näher betrachten kann. J erlaubt T sogar sich den Ring außerhalb des Geschäfts bei Tageslicht anzuschauen. Als T den Laden „kurz verlässt, um sich den Ring anzusehen“, rennt er mit diesem davon. Es liegt ein klassischer Fall des Trickdiebstahls vor, da der Juwelier seinen Gewahrsam hier nur gelockert hat.

Man muss sich also stets fragen, ob das Opfer den Gewahrsam komplett übertragen wollte (dann liegt hinsichtlich eines Diebstahls ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor) oder diesen lediglich gelockert hat (dann hat das Opfer noch Gewahrsam, welcher durch den Täter gebrochen werden kann).

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Zu **P**: Gewahrsamsenklave

> Der Begriff der *Gewahrsamsenklave* meint, dass ein Gewahrsamsbruch innerhalb von Kaufhäusern oder Selbstbedienungsläden bereits dann vorliegt, wenn der Täter die Sache seiner eigenen Körpersphäre so sehr einverleibt hat, dass er den alleinigen Gewahrsam an der Sache hat (Rengier, Strafrecht BT I, S. 18, Rn. 48).
>
> *Beispiel:*
>
> Täter steckt ein Handy aus dem Elektronikmarkt in seine Hostentasche.

Hier werden regelmäßig Begriffe wie Vollendung und Beendigung relevant.

Eine Tat ist *vollendet*, sobald alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht sind.

> *Beispiel:*
>
> A nimmt eine fremde bewegliche Sache weg und begründet neuen Gewahrsam daran. Beim Einstecken des Handys aus dem obigen Beispiel ist die Tat vollendet.

Die Tat ist *beendet*, wenn nach der Vollendung auch die weiteren, zur Tat gehörenden Handlungen abgeschlossen sind und der Täter das von ihm angestrebte Ziel erreicht hat bzw. die Tat ihren tatsächlichen Abschluss gefunden hat.

> *Beispiel:*
>
> Erst wenn A das Handy gesichert und endgültig aus dem Herrschaftsbereich des bisherigen Gewahrsamsinhabers entfernt hat (hier: den Laden verlässt), ist der Diebstahl regelmäßig auch beendet.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

bb. Begründung neuen Gewahrsams

Der Täter müsste neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams begründet haben.

Der Täter hat *neuen Gewahrsam begründet*, wenn er oder ein Dritter ungehindert die Herrschaft über die Sache ausüben kann und der ehemalige Gewahrsamsinhaber über die Sache nicht mehr verfügen kann, ohne seinerseits die Verfügungsgewalt des Täters oder des Dritten zu brechen.

Beachte: Die Anforderungen sind höher, je größer der Gegenstand ist. Bei kleineren Gegenständen wird neuer Gewahrsam eben bereits durch das Verbringen in die Gewahrsamsenklave begründet.

Beachte ebenfalls: In einem Gutachten werden die Prüfungspunkte aa., bb., cc. regelmäßig ineinander verschwimmen. Die etwas kleinteiligere Aufteilung des Schemas wird hier aus rein didaktischen Gründen vorgenommen.

P: Beobachtung durch Detektiv des Ladens

Problematisch ist, ob ein Gewahrsamsbruch auch dann vorliegt, wenn der Täter dabei vom Gewahrsamsinhaber oder von einem Gewahrsamshüter beobachtet wird (Rengier, Strafrecht BT I, S. 18, Rn. 49 ff.):

e.A.: Kein Gewahrsamsbruch

Arg.: Der Gewahrsamswechsel tritt erst mit Fortschaffen der Sache ein.

Arg.: Der Gewahrsamsinhaber hat die Abwehrrechte aus § 859 BGB bzw. § 127 I StPO.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

h.M.: Gewahrsamsbruch (+)

Arg.: Diebstahl ist kein Heimlichkeitsdelikt.

Arg.: Abwehrrechte aus § 127 StPO und § 859 BGB sind bei körperlich überlegenen Tätern wertlos.

Arg.: Das Verschaffen der Sache in die eigene Körperzone ist ein Gewahrsamsbruch.

cc. Gegen/ohne den Willen des Berechtigten

Der Gewahrsamsbruch muss gegen/ohne den Willen des Berechtigten erfolgen.

Erfolgt der Gewahrsamswechsel mit Willen des ehemaligen Gewahrsamsinhabers, so liegt ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor. § 242 StGB ist dann nicht einschlägig. Kam der Gewahrsamswechsel durch Täuschung zustande, ist an § 263 StGB zu denken.

Ob ein Einverständnis vorliegt, ist stets im Einzelfall anhand des Verfügungsbewusstseins des vermeintlichen Opfers zu ermitteln. (Rengier, Strafrecht BT I, S. 22, Rn. 64).

Beachte, dass ein tatbestandsausschließendes Einverständnis strikt von einer rechtfertigenden Einwilligung zu unterscheiden ist!

P: Diebesfalle

P: Geldabheben mit gefälschter oder fremder Codekarte

Zu **P:** Diebesfalle

Von einer *Diebesfalle* spricht man, wenn eine Sache in der Absicht bereitgestellt wird, eine Person zur Wegnahme zu veranlassen, um diese dann dabei zu überführen.

Dann ist der Täter wegen (untauglichen) Diebstahlversuchs in Tateinheit mit vollendeter Unterschlagung strafbar. Nicht jedoch wegen Diebstahls, da ein tatbestandsmäßiges

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Einverständnis des Gewahrsamsinhabers vorlag (Rengier, Strafrecht BT I, S. 23, Rn. 67).

Zu **P**: Geldabheben mit gefälschter oder fremder Codekarte

Hebt ein Täter mit einer gefälschten oder einer entwendeten (fremden) Codekarte an einem Bankautomaten Geld ab, liegt keine Wegnahme am Geld im Sinne von § 242 StGB vor, da durch den Automaten ein mechanisiertes die Wegnahme ausschließendes Einverständnis seitens der entsprechenden Bank vorliegt (Rengier, Strafrecht BT I, S. 25, Rn. 72 ff.). Es könnte lediglich ein Diebstahl an der Codekarte selbst vorliegen, wenn der Täter diese in Zueignungsabsicht entwendet.

Beachte: Ein tatbestandsausschließendes Einverständnis liegt jedoch nur dann vor, wenn der Automat von außen ordnungsgemäß bedient worden ist. Abzustellen ist insofern auf das äußere Erscheinungsbild des Vorgangs (BGHSt 38, 120).

Hinweis: Gedanklich und klausurtaktisch bietet es sich an, wie folgt vorzugehen:

i. Wer hatte fremden Gewahrsam zum Tatzeitpunkt?

ii. Wurde fremdes Gewahrsam aufgehoben und neues Gewahrsam begründet?

iii. Hat dieser Gewahrsamsübergang gegen oder ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers stattgefunden?

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bezogen auf objektiven Tatbestand

b. Zueignungsabsicht / Drittzueignungsabsicht im Zeitpunkt der Wegnahme

Der Diebstahl ist ein Delikt mit *überschießender Innentendenz.* Auch der Betrug nach § 263 StGB oder die Urkundenfälschung nach § 267 StGB sind solche Delikte. Im subjektiven Tatbestand muss dann etwas geprüft werden, was sich im objektiven Tatbestand nicht verwirklichen kann und auch gar nicht erst verwirklichen muss. Anders ausgedrückt, kommt es dem Täter subjektiv darauf an ein bestimmtes Ziel zu verwirklichen, wobei es für die Frage nach der Strafbarkeit gerade nicht darauf ankommt, ob es objektiv zum Eintritt des Taterfolges gekommen ist. Dann schießt der Vorsatz über den objektiven Tatbestand hinaus. Man spricht insofern von einem *erfolgskupierten Delikt* (ZJS 6/2017).

So fordert § 242 StGB im subjektiven Tatbestand die Zueignungsabsicht, § 263 StGB die Bereicherungsabsicht und iRd § 267 StGB die Täuschungsabsicht.

Die *Zueignungsabsicht* ist die Absicht (dolus directus 1. Grades) sich oder einem Dritten die Sache zumindest vorübergehend anzueignen und der zumindest bedingte Vorsatz (dolus eventualis) den Eigentümer dauerhaft zu enteignen, ihn somit aus der Eigentümerstellung zu verdrängen (Bosch, § 242 Rn. 46 ff.).

Unter *Aneignung* versteht man die beabsichtigte Einverleibung der Sache in das Vermögen des Täters (Selbst-Aneignung) oder eines Dritten (Dritt-Aneignung).

Beispiel:

A sieht den funkelnden Hochzeitsring von C auf dem Nachttisch und steckt diesen ein, um ihn verkaufen zu können. C bemerkt dies wenig

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

später und fordert den A wutentbrannt auf, den Ring zurückzugeben. A kommt dieser Aufforderung nach.

Der objektive Tatbestand ist unproblematisch erfüllt (Stichwort: Gewahrsamsenklave). Eine Zueignung hingegen scheitert an der dauerhaften Verdrängung des Eigentümers aus dessen Eigentümerstellung. Allerdings setzt der objektive Tatbestand des § 242 StGB keine Zueignung voraus, sondern nur die Wegnahme. Vielmehr wird auf die subjektive Zueignungsabsicht abgestellt. A hat sich nach § 242 StGB strafbar gemacht.

Beispiel:

A sieht den funkelnden Hochzeitsring von auf dem Nachttisch und steckt diesen ein, um ihn beim Juwelier auf seine Echtheit schätzen zu lassen und danach wieder zurückzubringen. Als sich beim Juwelier herausstellt, dass es sich um einen sehr wertvollen und hochkarätigen Diamantring handelt, entschließt A den Ring zu behalten.

Als A den Ring einsteckte, handelte er zum Zeitpunkt der Wegnahme ohne Zueignungsabsicht, immerhin wollte er den Ring dann noch zurückgeben, weshalb eine Strafbarkeit aus § 242 StGB ausscheidet. Beachtet werden muss aber, dass Was muss beachtet werden?

P: Gegenstand der Zueignung

P: Zerstören oder Konsum der Sache nach Tatbegehung

P: Gebrauchsanmaßung

P: Wegnahme zum Zweck der Täuschung in Rückgabeabsicht

Zu **P**: Gegenstand der Zueignung

Es ist umstritten, *was* sich der Täter eigentlich konkret zueignen muss (Rengier, Strafrecht BT I, S. 33, Rn. 97 ff.):

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

e.A.: Substanztheorie

Zueignung (+), wenn der Täter die Sache (Substanz) selbst seinem Vermögen einverleibt.

Kritik: Versagt, wenn der Täter nur den Sachwert entzieht.

a.A.: Sachwerttheorie

Zueignung (+), wenn Täter den bestimmungsgemäßen Sachwert seinem Vermögen einverleibt, ohne Rücksicht auf den Verbleib der Sache.

Kritik: Versagt bei Sachen, die keinen wirtschaftlichen, sondern nur einen emotionalen Wert haben.

h.M.: Vereinigungstheorie

Zueignung (+), wenn der Täter die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Sachwert seinem eigenen oder dem Vermögen eines Dritten einverleibt.

Beinhaltet *Substanz und Sachwert der Sache.*

Arg.: Umfassender Vermögensschutz

Zu **P**: Zerstören oder Konsum der Sache nach Tatbegehung

Man kann die Frage aufwerfen, ob eine Zerstörung oder ein Konsum der zugeeigneten Sache eine weitere Zueignung ist, die z.B. eine weitere Unterschlagung darstellen könnte. Nach g.h.M. wird dies jedoch verneint (Rengier, Strafrecht BT I, S. 134, Rn. 51).

Arg.: Zueignung ist nach dem Wortsinn nur die Herstellung oder erstmalige Verfügung über die Sachherstellung.

Arg.: Man kann sich Dinge nicht mehrfach in sein Vermögen einverleiben.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Zu **P**: Gebrauchsanmaßung

Bei einer reinen *Gebrauchsanmaßung* will der Täter die Sache von Anfang an dem Opfer nach Nutzung zurückgeben. Mangels Enteignungsvorsatz liegt daher in solchen Fällen keine Zueignungsabsicht vor (Rengier, Strafrecht BT I, S. 33, Rn. 101).

Beispiel:
A möchte mit seinen Freunden eine Runde jammen und nimmt dafür die Gitarre seines Mitbewohners aus dessen Zimmer mit. Wie von vornherein geplant, legt er sie nach dem Jammen wieder an Ort und Stelle zurück.

Anders muss der Fall aber gelagert sein, wenn es sich um einen (teilweisen) „Verbrauch" handelt.

Beispiel:
L kauft sich einen Spiegel-Bestseller-Roman, liest ihn und gibt ihn wie beim Kauf geplant, danach wieder an Thalia zurück.

Ein *Verbrauch* liegt vor, wenn sie Sache infolge des Gebrauchs ihre wirtschaftliche Bestimmung im Wesentlichen nicht mehr erfüllen kann. Das OLG Celle führt aus, dass es sich in folgender Konstellation um eine tatbestandsmäßige Zueignung handelt und zwar, wenn: „Neuwertige Sachen, die vom Eigentümer wirtschaftlich für den Verkauf als neue Sachen zum Verkauf bereitgestellt werden, infolge des Gebrauchs aber nicht mehr als neuwertig angesehen werden können, ihre ursprüngliche wirtschaftliche Funktion – und zwar für dauernd – nicht mehr erfüllen können, weil es sich nunmehr um Gebrauchtwaren handelt (OLG Celle NJK 1967, 1921 (1922); ZJS 6/2009).

Zu **P:** Wegnahme zum Zweck der Täuschung in Rückgabeabsicht

Plant der Täter im Zeitpunkt der Wegnahme die Sache dem Opfer zurückzugeben (z.B. als vermeintlich eigene Sache zu verkaufen), ist

Zum Anfang
Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.
Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

zu unterscheiden, ob der Täter dies unter Anerkennung oder unter Leugnung des fremden Eigentums tut.
Plant der Täter die Sache als „seine eigene“ an das Opfer zurückzuführen, so leugnet der Täter das fremde Eigentum. In diesem Fall liegt Zueignungsabsicht vor, da sich der Täter nach der Sachwerttheorie den bestimmungsgemäßen Sachwert der Sache einverleibt (Rengier, Strafrecht BT I, S. 38, Rn. 118).

Beispiel:
A steckt im Laden des B einen teuren Ring ein. Am kommenden Tag geht er in den Laden des B zurück und „lässt diesen – wie geplant – umtauschen“. B gibt ihm daraufhin das Geld „zurück“, welches A (angeblich) bezahlt hat.

Findet eine Rückgabe unter Anerkennung des fremden Eigentums statt (z.B. um „Finderlohn“ zu kassieren), so liegt keine Zueignungsabsicht vor. Ein Täuschungs- bzw. Nötigungswert ist vom bestimmungsgemäßen Sachwert einer Sache nämlich nicht umfasst. Dann verleibt sich der Täter diesen Sachwert aber auch nicht in sein eigenes Vermögen ein (Rengier, Strafrecht BT I, S. 38, Rn. 118).

Beispiel:
L sieht einen süßen Hund vor dem Supermarkt und ist sich sicher, dass auf ihn ein hoher Finderlohn ausgesetzt werden wird, wenn dieser plötzlich verschwinden würde. Daraufhin bindet sie den Hund ab und nimmt ihn mit nach Hause, wo sie ihn füttert und pflegt. Einige Tage später sieht sie an einer Straßenlaterne, dass 500 € Finderlohn für den Hund ausgesetzt ist. Wie geplant übergibt sie den Hund dem Eigentümer und kassiert die 500 € als (angebliche) Finderin.

3. Vorsatz auf die rechtswidrige Zueignung

Die Zueignung ist rechtswidrig, wenn der Täter keinen Anspruch auf die Sache hat. Hierauf muss sich der Vorsatz des Täters ebenfalls erstrecken.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Exkurs:

Trotz fälligen und einredefreien Übereignungsanspruchs ist die Zueignung rechtswidrig, wenn die Sache noch nicht *konkretisiert* war – das Opfer schuldet bis dahin nur eine Sache mittlerer Art und Güte, § 243 BGB. Dies kann der Täter idR auch erkennen, sog. Parallelwertung in der Laiensphäre, was den Vorsatz nicht entfallen lässt (siehe hierzu unser S*chema zur Irrtumsübersicht)*.

Anders wird dies bei Geldschulden gesehen: Hier muss der einzeln geschuldete Schein noch konkretisiert werden; die Zueignung vor Konkretisierung ist rechtswidrig. Allerdings wird gemeinhin angenommen, dass in einem solchen Fall dem Täter der Vorsatz auf die Rechtswidrigkeit der Zueignung fehlt, da Laien in der Regel nicht erkennen können, dass auch Geldscheine der besonderen Auswahl durch den Schuldner bedürfen.

II. Qualifikation Schwerer Diebstahl, § 244 StGB

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Strafzumessungsregeln / Regelbeispiele, §§ 242 I, 243 StGB

VI. Strafantrag, §§ 247, 248a StGB

Quellen:

Definitionen nachzulesen in: *Bosch:* Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 242 Rn. 11 ff., 23 ff., 46 ff.

Rengier, Strafrecht BT Teil I (Vermögensdelikte), 24. Aufl. 2022.

BGHSt 38, 120.

BeckOKStGB/Wittig, 55. Edition v. 01.11.2022, § 242 Rn. 9.

BGHSt 4, 210 f.

Schumacher/Schweinberger, Strafrecht BT I, Jura Intensiv, 7. Auflage 2022, S. 15, Rn. 36 f.

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

BGHSt 16, 273.

Dr. Alexander Baur: Tatbestandstypenlehre und ihre Bedeutung für die Fallbearbeitung – Teil 2, ZJS 6/2017.

OLG Hamm, JuS 2011, 755 (766).

Prof. Dr. Jan Zopfs: Der Tatbestand des Diebstahls – Teil 2, ZJS 6/2009.

JuS 2012, 809, 812.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

§ 242 StGB – Diebstahl

Definitionen

Sache

Jeder körperliche Gegenstand, § 90 BGB. Auf den Aggregatzustand kommt es nicht an. Auch Gase und Flüssigkeiten sind Sachen im Sinne des § 242 StGB oder bspw. des § 303 StGB. Ob Tiere strafrechtlich gesehen Sachen sind oder zumindest die für Sachen geltende Vorschriften auf Tiere anzuwenden sind, ist mit Blick auf § 90a S. 3 StGB (strafrechtlicher Sachenbegriff ist identisch mit dem zivilrechtlichen Sachenbegriff) bzw. § 324a I Nr. 1 StGB, § 325 VI Nr. 1 StGB (eigener strafrechtlicher Sachenbegriff) zu bejahen.

Fremd

Eine Sache ist *fremd*, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und auch nicht herrenlos ist.

Herrenlos

Herrenlos sind Sachen, die nicht verkehrsfähig sind, an denen nie Eigentum bestanden hat oder an denen Eigentum aufgegeben wurde.

Dereliktion

Die *Dereliktion* (§ 959 BGB) ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Es bedarf eines Verzichtwillens und einer diesbezüglichen Besitzaufgabe. Wird eine Dereliktion bejaht, ist die Sache herrenlos und somit nicht mehr fremd, weshalb ein Diebstahl, eine Unterschlagung und ein Raub an ihr nicht möglich ist.

Beweglich

Eine Sache ist *beweglich*, wenn man sie von ihrem bisherigen Standort wegschaffen kann.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Wegnahme

Wegnahme ist der Bruch fremden Gewahrsams und die Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams gegen oder ohne den Willen des Berechtigten.

Gewahrsam

Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache, deren Grenzen nach den Anschauungen des täglichen Lebens zu bestimmen sind.

Gewahrsamsbruch

Ein *Gewahrsamsbruch* liegt vor, wenn das Gewahrsam des Berechtigten gegen oder ohne dessen Willen aufgehoben wird.

Gewahrsamslockerung

Von einer sog. *Gewahrsamslockerung* spricht man, wenn das Opfer seinen Gewahrsam freiwillig nur gelockert, allerdings nicht gänzlich aufgegeben hat. Dann liegt ein Diebstahl und kein Betrug vor (regelmäßig relevant im Rahmen der Abgrenzung zwischen Diebstahl und Betrug).

Gewahrsamsenklave

Der Begriff der *Gewahrsamsenklave* meint, dass ein Gewahrsamsbruch innerhalb von Kaufhäusern oder Selbstbedienungsläden bereits dann vorliegt, wenn der Täter die Sache so seiner eigenen Körpersphäre einverleibt, dass er den alleinigen Gewahrsam an der Sache hat.

Gewahrsamssphäre

Der Gewahrsamswille erstreckt sich auf alle Sachen in der eigenen *Gewahrsamssphäre* (sog. genereller Gewahrsam) und somit auf alle Sachen in einem räumlich umgrenzten Bereich (Auto, Zimmer etc.).

Zum Anfang

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Die Sachherrschaft wird bejaht, wenn der Gewahrsamsinhaber jederzeit auf diese Sachen zugreifen kann. Der Gewahrsamsinhaber muss sich gerade nicht rund um die Uhr seines Gewahrsams bewusst sein (und somit auch nicht zum Tatzeitpunkt).

Vollendung

Eine Tat ist *vollendet*, sobald alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht sind.

Beendigung

Die Tat ist *beendet*, wenn nach der Vollendung auch die weiteren, zur Tat gehörenden Handlungen abgeschlossen sind und der Täter das von ihm angestrebte Ziel erreicht hat bzw. die Tat ihren tatsächlichen Abschluss gefunden hat.

Diebesfalle

Von einer *Diebesfalle* spricht man, wenn eine Sache in der Absicht bereitgestellt wird, eine Person zur Wegnahme zu veranlassen, um diese dann dabei zu überführen.

Überschießende Innentendenz

Der Diebstahl ist ein Delikt mit *überschießender Innentendenz.* Auch der Betrug nach § 263 StGB oder die Urkundenfälschung nach § 267 StGB sind solche Delikte. Im subjektiven Tatbestand muss dann etwas geprüft werden, was sich im objektiven Tatbestand nicht verwirklichen kann und auch gar nicht erst verwirklichen muss. Anders ausgedrückt, kommt es dem Täter subjektiv darauf an, ein bestimmtes Ziel zu verwirklichen, wobei es für die Frage nach der Strafbarkeit gerade nicht darauf ankommt, ob es objektiv zum Eintritt des Taterfolges gekommen ist. Dann schießt der Vorsatz über den objektiven Tatbestand hinaus.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Erfolgskupiertes Delikt

Erfolgskupierte Delikte sind Delikte mit überschießender Innentendenz. Der Täter muss über die Verwirklichung des objektiven Tatbestands hinaus einen bestimmten Erfolg anstreben, wobei dieser Erfolg nicht tatsächlich eintreten muss.

Zueignungsabsicht / Drittzueignungsabsicht

Zueignungsabsicht ist die Absicht, sich oder einem Dritten die Sache zumindest vorübergehend anzueignen und der zumindest bedingte Vorsatz, den Eigentümer dauerhaft zu enteignen, ihn somit aus der Eigentümerstellung zu verdrängen.

Aneignung

Unter *Aneignung* versteht man die beabsichtigte Einverleibung der Sache in das Vermögen des Täters (Selbst-Aneignung) oder eines Dritten (Dritt-Aneignung).

Absicht der rechtswidrigen Zueignung

Die Zueignung ist *rechtswidrig*, wenn der Täter keinen Anspruch auf die Sache hat.

Gebrauchsanmaßung

Bei einer reinen *Gebrauchsanmaßung* will der Täter die Sache von Anfang an dem Opfer nach Nutzung zurückgeben. Mangels Enteignungsvorsatz liegt daher in solchen Fällen keine Zueignungsabsicht vor.

Verbrauch

Ein *Verbrauch* liegt vor, wenn sie Sache infolge des Gebrauchs ihre wirtschaftliche Bestimmung im Wesentlichen nicht mehr erfüllen kann.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Quellen:

Definitionen nachzulesen in: *Bosch*: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 242 Rn. 11 ff., 23 ff., 46 ff.

Rengier, Strafrecht BT Teil I (Vermögensdelikte), 24. Aufl. 2022.

BGHSt 38, 120.

BeckOKStGB/Wittig, 55. Edition v. 01.11.2022, § 242 Rn. 9.

BGHSt 4, 210 f.

Schumacher/Schweinberger, Strafrecht BT I, Jura Intensiv, 7. Auflage 2022, S. 15, Rn. 36 f.

BGHSt 16, 273.

OLG Hamm, JuS 2011, 755 (766).

JuS 2012, 809, 812.

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Notes

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Feedback & Anregungen – Fehlt dir etwas?

Dein Feedback
Wie kommst du mit unserem Skript zurecht? Was können wir verbessern? Ist dir etwas aufgefallen, was geändert werden müsste? Wir freuen uns seeeehr über dein Feedback 😊.

Hier klicken für dein Feedback

Lust auf noch mehr Schemata und Definitionen? Dann schaue auf heyjura.de vorbei.
© Alle unsere Lernunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Insbesondere ist es untersagt das Skript oder Teile davon an Kommiliton:innen weiterzugeben sowie in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Ohne heyJura



Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.

Texte: © Copyright by Jackson Adewale

heyJura

Jackson Adewale

Dunckerstr. 89

10437 Berlin

hey@heyjura.de

Druck: CSV GmbH

Pappelallee 20

10437 Berlin

Bitte beachte, dass jede Vervielfältigung dieser PDF, einschließlich der Weitergabe an Kommiliton:innen, gegen das Urheberrecht verstößt und daher nicht gestattet ist. Insbesondere ist es untersagt, dieses Skript oder Teile davon in KI-Systeme einzugeben oder hochzuladen.